



Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

die Versicherungsbedingungen bilden die Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis.
Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag,
dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Versicherungsbedingungen für die HUK-Privathaftpflichtversicherung Stand 01.10.2013

Inhalt	Seite
Kundeninformation	2
Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflicht-, Amtshaftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (PHV 2013)	4
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflicht-, Amtshaftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (PHV 2013)	6
Dies sind wichtige Vertragsunterlagen! Bitte bewahren Sie sie zusammen mit dem Versicherungsschein auf.	

Eine Erläuterung von Fachbegriffen finden Sie im Glossar auf Seite 20.

Auf gute Partnerschaft Ihre HUK-COBURG und Ihre HUK-COBURG-Allgemeine

Kundeninformation

Identität des Versicherers

Für Kunden der HUK-COBURG gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg.

Registergericht Coburg. Handelsregister-Nr. 100.

Sitz des Unternehmens: Bahnhofplatz, 96444 Coburg.

Identität des Versicherers

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG.

Registergericht Coburg. Handelsregister-Nr. 465.

Sitz des Unternehmens: Bahnhofplatz, 96444 Coburg.

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG lautet:

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G., Bahnhofplatz, 96444 Coburg.

Ladungsfähige Vertreter sind Dr. Wolfgang Weiler und Klaus-Jürgen Heitmann.

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG-Allgemeine lautet:

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, Bahnhofplatz, 96444 Coburg.

Ladungsfähige Vertreter sind Stefan Gronbach und Klaus-Jürgen Heitmann.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

In unserer Hauptgeschäftstätigkeit sind wir auf Versicherungen für private Haushalte spezialisiert.

Kosten für Fernkommunikationsmittel

Ist in Ihren Versicherungsunterlagen eine Telefonnummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort auch über die Höhe der Telekommunikationskosten.

Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsvertrags werden der Antrag, der Versicherungsschein sowie etwaige Nachträge. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflicht-, Amtshaftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (PHV 2013), eventuell mit Ihnen getroffene Vereinbarungen und die gesetzlichen Bestimmungen. Für Versicherungsnehmer der HUK-COBURG gilt zusätzlich die Satzung.

Versicherungsschutz in der Privathaftpflichtversicherung

Die Privathaftpflichtversicherung schützt im vereinbarten Umfang vor finanziellen Risiken.

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz, wenn Sie wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Deckung besteht bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

Wir prüfen für Sie, ob Sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet sind. Zu Recht gegen Sie erhobene Ansprüche bezahlen wir. Unbegründete Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten von Ihnen ab – auch vor Gericht. Bitte beachten Sie im Schadensfall die geltenden bzw. vereinbarten Selbstbeteiligungen.

Gegen Zusatzbeitrag kann die Privathaftpflichtversicherung Classic bedarfsgerecht erweitert werden:

- Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (nur für Angehörige des öffentlichen Dienstes)
- Zusatzbaustein Privathaftpflicht (PH) PLUS
- Mitversicherung der Vermietung einer Einliegerwohnung im selbstgenutzten Einfamilienhaus, von Eigentumswohnungen und Garagen

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welchen Versicherungsumfang Sie abgeschlossen haben.

Die Entschädigungsleistung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

Beginn des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten Beitrag rechtzeitig zahlen.

Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags können Sie den Antragsunterlagen entnehmen. Ändern sich Angaben im Antrag, kann sich auch der Beitrag ändern. Im Endbeitrag ist die Versicherungssteuer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe enthalten.

Beitragszahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird mit dem 15. Tag nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Er ist dann unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von zwei Wochen, zu zahlen. Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Er ist zu richten an:

Für Kunden der HUK-COBURG

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse
kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G.
Bahnhofsplatz
96444 Coburg
E-Mail: Info@HUK-COBURG.de

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG
Bahnhofsplatz
96444 Coburg
E-Mail: Info@HUK-COBURG.de

Widerrufsfolgen

Bei einem wirksamen Widerruf endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Dauer des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht fristgerecht durch Sie oder uns in Textform gekündigt wird.

Beendigung des Vertrags

Sie, aber auch wir können den Vertrag zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform kündigen. Kündigen Sie, ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Kündigen wir, muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf zugegangen sein.

Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand

Wenn Sie uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung verklagen wollen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO). Außerdem ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihr Wohnsitz befindet. Haben Sie keinen Wohnsitz, tritt an dessen Stelle das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Verklagen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung, gilt: Örtlich zuständig ist ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Haben Sie keinen Wohnsitz, tritt an dessen Stelle das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Sind bei Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthalt bekannt, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist. Das Gleiche gilt, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Wenn Sie als Verbraucher mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel. 0800 3696000, Fax 0800 3699000. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sind Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel. 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Einzelne Streitfälle können deshalb nicht verbindlich entschieden werden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflicht-, Amtshaftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (PHV 2013)

A Umfang Ihres Versicherungsschutzes

1. Was beinhaltet der Versicherungsschutz in der Privathaftpflichtversicherung?	6
1.1 Wogegen besteht Versicherungsschutz?	6
1.1.1 Was ist der Versicherungsfall und wann muss er eingetreten sein?	
1.1.2 Gegen welche Gefahren bietet Ihre Privathaftpflichtversicherung Versicherungsschutz?	
1.1.3 Gegen welche Ansprüche und Schäden bietet Ihre Privathaftpflichtversicherung Versicherungsschutz?	
1.1.4 Was gilt bei einer vereinbarten Selbstbeteiligung?	
1.2 Welche Versicherungssummen gelten?	6
1.3 Wer ist in der Familien-Versicherung versichert?	6
1.3.1 Versicherungsnehmer	
1.3.2 Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner	
1.3.3 Unverheiratete Kinder	
1.3.4 Nichteheliche Lebenspartner	
1.3.5 Mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Angehörige ab Pflegestufe II	
1.3.6 Au-pair und Austauschschüler	
1.3.7 Übernachtungsgäste unter 18 Jahren	
1.3.8 In Ihrem Haushalt beschäftigte Personen	
1.4 Wer ist in der Single-Versicherung versichert?	6
1.5 Welche Leistungen bieten die Privathaftpflichtversicherung Classic und die Privathaftpflichtversicherung Basis insbesondere?	6
1.5.1 Allmählichkeitsschäden	
1.5.2 Aufsichtspflicht	
1.5.3 Auslandsaufenthalt	
1.5.4 Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen	
1.5.5 Diskriminierungen	
1.5.6 Ehrenamtliche Tätigkeit oder freiwilliges soziales Engagement	
1.5.7 Fachpraktischer Unterricht und Betriebspraktikum	
1.5.8 Gewässerschäden	
1.5.9 Halten und Hüten von Tieren	
1.5.10 Häusliche Abwässer	
1.5.11 Inhaber von Immobilien	
1.5.12 Inhaber einer Immobilie mit Flüssiggastank	
1.5.13 Inhaber einer Immobilie mit geothermischer Anlage	
1.5.14 Inhaber einer Immobilie und Bauherrentätigkeit	
1.5.15 Inhaber eines fest installierten Wohnwagens	
1.5.16 Kautionsleistung	
1.5.17 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	
1.5.18 Laserpointer	
1.5.19 Luftfahrzeuge	
1.5.20 Radfahrer (auch von Pedelecs bis 25 km/h) und Radrennen	
1.5.21 Regressansprüche (z. B. des Sozialversicherungsträgers)	
1.5.22 Schäden an gemieteten oder geliehenen Wohnräumen und sonstigen Räumen in Gebäuden	
1.5.23 Sport	
1.5.24 Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz	
1.5.25 Waffenbesitz und Waffengebrauch	
1.5.26 Wassersportfahrzeuge	
1.6 Welche Leistungen bietet außerdem die Privathaftpflichtversicherung Classic?	10
1.6.1 Elektronischer Datenaustausch und Internetnutzung	
1.6.2 Schäden an beweglichen Sachen, die gemietet, geleast, geliehen oder verwahrt sind	

1.6.3 Schäden durch deliktsunfähige Kinder	
1.6.4 Schäden durch Gefälligkeithandlungen	
1.7 Welche Leistungen bietet die Vorsorge-Versicherung?	10
1.8 Welche Mehrleistungen bietet die Privathaftpflichtversicherung gegen Zusatzbeitrag?	11
1.8.1 Betreuung von Kindern (Tageseltern, Babysitting), Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht, Alleinunterhalter	
1.8.2 Betrieb von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen, von Wind- und Wasserkraftanlagen sowie eines Blockheizkraftwerks	
1.8.3 Forderungsausfall	
1.8.4 Schäden durch Erwachsene, die infolge Demenz deliktsunfähig sind	
1.8.5 Verlust fremder Schlüssel	
1.8.6 Vermietung eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung im In- und Ausland	
1.8.7 Vermietung einer Einliegerwohnung, Eigentumswohnung oder Garage	
2. Was beinhaltet der Versicherungsschutz in der Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung?	12
2.1 Wogegen besteht Versicherungsschutz?	12
2.1.1 Was ist der Versicherungsfall und wann muss er eingetreten sein?	
2.1.2 Gegen welche Gefahren bietet Ihre Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Versicherungsschutz?	
2.1.3 Gegen welche Ansprüche und Schäden bietet Ihre Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Versicherungsschutz?	
2.2 Welche Versicherungssummen gelten?	12
2.3 Wer ist versichert?	12
2.4 Welche Leistungen bietet die Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung insbesondere?	13
2.4.1 Mitversicherte Schäden bei elektronischem Datenaustausch und Internetnutzung	
2.4.2 Mitversicherte Schäden bei Lehrern	
2.4.3 Mitversicherte Schäden bei Pfarrern	
2.4.4 Mitversicherte Schäden bei Richtern und Rechtspflegern	
2.4.5 Risikoerhöhungen und Risikoerweiterungen	
2.5 Welche Mehrleistungen bietet die Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gegen Zusatzbeitrag?	13
2.5.1 Abhandenkommen von Dienstschlüsseln	
2.5.2 Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum	
2.5.3 Dienstfahrzeug- und Regresshaftpflicht	
3. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?	13
3.1 Welche generellen Ausschlüsse gibt es in der Privathaftpflichtversicherung und in der Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung?	13
3.1.1 Asbestschäden	
3.1.2 Auslandsschäden	
3.1.3 Diskriminierungen	
3.1.4 Haftpflichtansprüche und Ansprüche von Angehörigen, mitversicherten Personen, gesetzlichen Vertretern, Betreuern, Zwangs- und Insolvenzverwaltern	
3.1.5 Jagd	
3.1.6 Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuganhänger	
3.1.7 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	
3.1.8 Schäden an gemieteten, geliehenen, geleasten, gepachteten oder verwahrten Sachen	
3.1.9 Schäden an Sachen, die durch verbotene Eigenmacht erlangt sind	
3.1.10 Schäden durch Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten	
3.1.11 Strahlenschäden	
3.1.12 Vertragliche Ansprüche und Erfüllungersatzansprüche	
3.1.13 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	

3.2	Welche Ausschlüsse gelten außerdem in der Privathaftpflichtversicherung?	14
3.2.1	Dienst, Amt, verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art	
3.2.2	Halten und Hüten von Tieren	
3.2.3	Inhaber einer Immobilie, eines unbebauten Grundstücks oder einer Garage	
3.2.4	Sport	
3.2.5	Übertragung von Krankheiten	
3.2.6	Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung	
3.2.7	Vermögensschäden	
3.2.8	Waffenbesitz und Waffengebrauch	
3.3	Welche Ausschlüsse gelten außerdem in der Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung?	15
3.3.1	Bauplanung und Bauleitung	
3.3.2	Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden	
3.3.3	Gutachterliche Tätigkeit	
3.3.4	Flugsicherungs- und Lotsentätigkeit	
3.3.5	Nebenämter und nebenberufliche Tätigkeiten	
3.3.6	Tätigkeit als Arzt oder Tierarzt	
3.3.7	Umweltschäden	
3.3.8	Umgang mit brennbaren oder explosionsgefährlichen Stoffen	
3.3.9	Vermögensschäden	

B Gegenseitige Rechte und Pflichten

1.	Was gilt, wenn Sie Versicherungsschutz haben?	15
1.1	Welche Leistungspflichten haben wir als Haftpflichtversicherer?	15
1.2	Bis wann müssen wir unsere Leistungspflichten erfüllen?	15
1.3	Welche Vollmachten haben wir als Haftpflichtversicherer?	16
1.4	Welche Bedeutung hat die Versicherungssumme?	16
2.	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	16
2.1	Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?	16
2.1.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
2.1.2	Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?	
2.2	Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?	16
2.2.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
2.2.2	Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?	
2.3	Was gilt bei Lastschriftermächtigung?	16
2.4	Was gilt bei Teilzahlung?	16
2.5	Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	16
2.5.1	Was gilt grundsätzlich?	
2.5.2	In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?	
3.	Welche Obliegenheiten haben Sie?	17
3.1	Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?	17
3.2	Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?	17
3.3	Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung der Obliegenheiten möglich?	17
4.	Was passiert bei neu hinzukommenden Risiken, bei einer Änderung des versicherten Risikos oder bei einer Veränderung Ihrer persönlichen Lebenssituation und worauf müssen Sie achten?	17
4.1	Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken?	17
4.2	Was gilt in der Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bei einer Änderung Ihrer dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit?	17
4.2.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
4.2.2	Was passiert mit dem Beitrag und Ihrem Versicherungsschutz?	
4.2.3	Welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Mitteilung?	

4.3	Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?	18
4.3.1	Wie müssen Sie sich verhalten?	
4.3.2	Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?	
4.4	Was gilt bei Wegfall des versicherten Interesses?	18
4.5	Was gilt in der Single-Versicherung bei Änderung Ihrer Lebenssituation?	18
5.	Welche Anpassungsregelungen gibt es?	18
5.1	Wann nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?	18
5.1.1	Wann können wir anpassen?	
5.1.2	Wann entfällt eine Anpassung?	
5.1.3	Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?	
5.1.4	Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	
5.2	Unter welchen Voraussetzungen können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?	18
5.2.1	Wann können wir anpassen?	
5.2.2	Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	

C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben

1.	Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	18
1.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	
1.2	Wie lange läuft der Vertrag und wie kann er gekündigt werden?	
1.3	Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?	
1.4	Wann endet der Vertrag bei Wegfall des versicherten Interesses?	
2.	Was gilt für andere an der Haftpflichtversicherung beteiligte Personen?	19
2.1	Welche Regelungen gelten für mitversicherte Personen?	
2.2	Wer kann die Rechte aus dem Vertrag ausüben?	
2.3	Was gilt für eine Abtretung oder Verpfändung des Freistellungsanspruchs?	
3.	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?	19
4.	Welches Gericht ist zuständig?	19
4.1	Welches Gericht ist zuständig, wenn Sie uns verklagen?	
4.2	Welches Gericht ist zuständig, wenn wir Sie verklagen?	
5.	Welches Recht findet Anwendung?	19

A Umfang Ihres Versicherungsschutzes

1. Was beinhaltet der Versicherungsschutz in der Privathaftpflichtversicherung?

1.1 Wogegen besteht Versicherungsschutz?

1.1.1 Was ist der Versicherungsfall und wann muss er eingetreten sein?

- Versicherungsfall (Schadensereignis) ist das Ereignis, das unmittelbar die Schädigung eines Dritten zur Folge hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetreten sein.

1.1.2 Gegen welche Gefahren bietet Ihre Privathaftpflichtversicherung Versicherungsschutz?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens und nicht aus den Gefahren eines Berufs, Betriebs oder Gewerbes.

Gegen die Gefahren eines Berufs, Betriebs oder Gewerbes können Sie sich allerdings in bestimmtem Umfang gegen Zusatzbeitrag versichern (siehe A 1.8.1, A 1.8.2, A 1.8.5 bis A 1.8.7).

1.1.3 Gegen welche Ansprüche und Schäden bietet Ihre Privathaftpflichtversicherung Versicherungsschutz?

- Versichert sind Schadensersatzansprüche, die ein Dritter gegen Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend macht, weil
 - eine Person verletzt oder getötet wurde (Personenschaden),
 - eine Sache beschädigt oder zerstört wurde (Sachschaden) oder
 - ein Vermögensschaden, der weder mit einem Personenschaden noch mit einem Sachschaden unmittelbar oder mittelbar zusammenhängt, verursacht wurde.
- Schadensersatzansprüche, die wegen des Abhandenkommens von Sachen geltend gemacht werden, sind nicht versichert. Sie können sich allerdings gegen den Verlust von Schlüsseln in bestimmtem Umfang gegen Zusatzbeitrag versichern (siehe A 1.8.5).

1.1.4 Was gilt bei einer vereinbarten Selbstbeteiligung?

Haben Sie in Ihrem Vertrag eine Selbstbeteiligung mit uns vereinbart (siehe Antrag und Versicherungsschein), gilt: Sie müssen bei jedem Schadensereignis von der Schadensersatzleistung eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 € tragen. Für Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung haben Sie keinen Versicherungsschutz.

1.2 Welche Versicherungssummen gelten?

- Es gelten je Versicherungsfall für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden die im Folgenden beschriebenen Versicherungssummen. Dabei ist die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der Versicherungssumme begrenzt.

Privathaftpflichtversicherung Classic:

- 50 Mio. €. Für Personenschäden stehen allerdings maximal 15 Mio. € je verletzte oder getötete Person zur Verfügung.
- bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada: 15 Mio. €.

Privathaftpflichtversicherung Basis:

- 5 Mio. €.

- Besonderheiten gelten aber für die unter A 1.5.16, A 1.6.1, A 1.6.3, A 1.8.3 bis A 1.8.5 beschriebenen Leistungen.

1.3 Wer ist in der Familien-Versicherung versichert?

1.3.1 Versicherungsnehmer

In der Familien-Versicherung haben Sie als Versicherungsnehmer Versicherungsschutz.

1.3.2 Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner

Mitversichert ist Ihr Ehepartner oder Ihr nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragener Lebenspartner.

1.3.3 Unverheiratete Kinder

Als Ihre Kinder gelten Ihre leiblichen Kinder sowie Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder.

- Mitversichert sind Ihre unverheirateten minderjährigen Kinder.
- Mitversichert sind Ihre unverheirateten volljährigen Kinder, solange sie sich noch in der Schulausbildung befinden.

Die Mitversicherung bleibt auch für die Zeit der beruflichen Erstausbildung bestehen, wenn sich diese unmittelbar an die Schulausbildung

angeschlossen hat. Zur beruflichen Erstausbildung gehören z. B. Lehre, Studium (einschließlich Referendarzeit) oder ein Bachelor- und ein unmittelbar daran angeschlossener Masterstudiengang. Keine berufliche Erstausbildung sind beispielsweise Fortbildungsmaßnahmen oder ein Zweitstudium.

Nach dem Ende der Schulausbildung oder der beruflichen Erstausbildung besteht noch für ein Jahr Versicherungsschutz, allerdings höchstens bis zum 30. Geburtstag.

Ihr Kind bleibt auch mitversichert, wenn es den Bundesfreiwilligendienst oder den freiwilligen Wehrdienst vor, während oder unmittelbar nach der beruflichen Erstausbildung ableistet. Das Gleiche gilt für ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr.

- Ihre Kinder mit geistiger Behinderung sind ohne zeitliche Begrenzung mitversichert. Voraussetzung ist allerdings, dass Ihr Kind
 - mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und
 - weder verheiratet ist noch eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat.

- Solange Ihre Kinder bei Ihnen mitversichert sind, sind auch deren Kinder (Ihre Enkelkinder) unter den in a) bis c) geregelten Voraussetzungen mitversichert.

1.3.4 Nichteheliche Lebenspartner

- Mitversichert sind nichteheliche Lebenspartner, sobald und solange häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht. Die Mitversicherung muss ausdrücklich mit uns vereinbart worden sein (siehe Versicherungsschein).

- Für die Mitversicherung der unverheirateten Kinder des nichtehelichen Lebenspartners gelten die Regelungen unter A 1.3.3 entsprechend.

1.3.5 Mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Angehörige ab Pflegestufe II

Andere Angehörige als die in A 1.3.2 bis A 1.3.3 genannten Personen (z. B. Ihre Eltern) sind mitversichert,

- wenn sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,

- sobald und solange für sie in der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens die Pflegestufe II anerkannt ist und

- wenn sie keinen Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. eigene Privathaftpflichtversicherung) haben.

Wer »Angehöriger« ist, wird unter A 3.1.4 b) aa) Absatz 2 geregelt.

1.3.6 Au-pair und Austauschschüler

Bis zu einem Jahr mitversichert sind bei Ihnen lebende Au-pairs und Austauschschüler. Das gilt allerdings nur, soweit sie keinen Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Privathaftpflichtversicherung der Eltern) haben.

1.3.7 Übernachtungsgäste unter 18 Jahren

Mitversichert sind Übernachtungsgäste in Ihrem Haushalt, wenn sie

- noch nicht 18 Jahre alt sind und

- keinen Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Privathaftpflichtversicherung der Eltern) haben.

Die Mitversicherung gilt für die Dauer des Besuchs.

1.3.8 In Ihrem Haushalt beschäftigte Personen

Mitversichert sind Personen, die in Ihrem Haushalt beschäftigt sind. Die Mitversicherung besteht aber nur für Schäden, die diese Personen infolge ihrer Haushaltstätigkeit Dritten zufügen (siehe auch A 1.5.4).

Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeit für Sie die Wohnung, das Haus oder den Garten betreuen oder die Streupflicht übernehmen.

1.4 Wer ist in der Single-Versicherung versichert?

- In der Single-Versicherung haben Sie als Versicherungsnehmer Versicherungsschutz. Mitversichert sind nur die in A 1.3.8 genannten Personen. Die dort beschriebenen Voraussetzungen gelten entsprechend.

Andere Personen sind in der Single-Versicherung nicht mitversichert.

- Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert, z. B. durch Heirat oder Geburt eines Kindes.

1.5 Welche Leistungen bieten die Privathaftpflichtversicherung Classic und die Privathaftpflichtversicherung Basis insbesondere?

1.5.1 Allmählichkeitsschäden

Versichert sind Schäden, für die Sie aufgrund einer allmählichen Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen (auch Rauch, Ruß, Staub) verantwortlich gemacht werden.

1.5.2 Aufsichtspflicht

Versichert sind Schäden, für die Sie wegen einer Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht (z. B. über Ihre Kinder) verantwortlich gemacht werden.

1.5.3 Auslandsaufenthalt

a) Ihr Versicherungsschutz im Ausland richtet sich danach, in welchem Staat der Versicherungsfall eingetreten ist.

aa) In den EU-Staaten, in der Schweiz, in Norwegen, Island und Liechtenstein haben Sie auch bei zeitlich unbegrenztem Aufenthalt Versicherungsschutz.

bb) In allen anderen Staaten haben Sie bei einem Aufenthalt von bis zu zwei Jahren Versicherungsschutz.

cc) Als Inhaber (z. B. Mieter) von im Ausland gelegenen Immobilien haben Sie Versicherungsschutz, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

– Es handelt sich bei der Immobilie um eine oder mehrere Wohnungen, ein Einfamilienhaus oder ein Wochenendhaus;

– Eigentümer der Immobilie sind weder Sie noch eine mitversicherte Person;

– Sie nutzen die Immobilie ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken.

Der Versicherungsschutz gilt in den unter aa) genannten Staaten bei einem Aufenthalt von bis zu drei Jahren, in allen anderen Staaten von bis zu zwei Jahren.

dd) In den unter bb) und cc) beschriebenen Fällen gilt:

– Ihr Versicherungsschutz entfällt, sobald die tatsächliche Dauer Ihres Auslandsaufenthalts die genannten Zeiten überschreitet.

– Planen Sie allerdings von Beginn an Ihren Auslandsaufenthalt für eine Dauer, die über die genannten Zeiten hinausgehen soll, haben Sie von vornherein keinen Versicherungsschutz.

Aufenthalte in Deutschland von bis zu drei Monaten (z. B. Urlaub) gelten nicht als Unterbrechung Ihres Auslandsaufenthalts.

b) Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers nach § 110 Sozialgesetzbuch VII sind unabhängig von der Dauer Ihres Auslandsaufenthalts versichert.

c) Welche Versicherungssumme für Versicherungsfälle im Ausland gilt, ist unter A 1.2 geregelt.

d) Über den unter a) bis c) beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Versicherungsfälle im Ausland keinen Versicherungsschutz (siehe A 3.1.2).

1.5.4 Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen

Versichert sind Schäden, für die Sie als Dienstherr der in Ihrem Privathaushalt tätigen Personen verantwortlich gemacht werden (siehe auch A 1.3.8).

1.5.5 Diskriminierungen

a) Versichert sind Schäden, für die Sie wegen einer Diskriminierung in einem der folgenden Fälle verantwortlich gemacht werden:

aa) als Dienstherr einer in Ihrem Privathaushalt tätigen Person (siehe A 1.5.4).

bb) als Vermieter von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen (siehe A 1.5.11 b)).

cc) als Vermieter eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung. Diesen Versicherungsschutz müssen Sie allerdings gegen Zusatzbeitrag ausdrücklich vereinbaren (siehe A 1.8.6).

dd) als Vermieter einer Einliegerwohnung, Eigentumswohnung oder Garage. Diesen Versicherungsschutz müssen Sie allerdings gegen Zusatzbeitrag ausdrücklich vereinbaren (siehe A 1.8.7).

ee) bei einer beruflichen oder nebenberuflichen Tätigkeit. Diesen Versicherungsschutz müssen Sie allerdings gegen Zusatzbeitrag ausdrücklich vereinbaren (siehe A 1.8.1).

In den unter aa) bis dd) beschriebenen Fällen haben Sie auch für die Begründung und Beendigung von Vertragsverhältnissen Versicherungsschutz.

b) Der Versicherungsschutz gilt nur für Versicherungsfälle in Deutschland.

c) Keinen Versicherungsschutz haben Sie in folgenden Fällen:

– Eine mitversicherte Person nach A 1.3.2 bis A 1.3.5 macht Schadensersatzansprüche gegen Sie geltend.

– Sie haben den Schaden durch eine wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt, z. B. durch wissentliches Abweichen von einem Gesetz oder von Weisungen.

– Gegen Sie wird ein Schadensersatzanspruch vor einem ausländischen Gericht geltend gemacht. Das Gleiche gilt für die Vollstreckung von Urteilen, die von einem ausländischen Gericht erlassen werden.

– Gegen Sie wird ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung ausländischen Rechts geltend gemacht.

– Es handelt sich um einen Personenschaden wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne des Sozialgesetzbuches VII.

d) Über den unter a) und b) beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden aus Diskriminierungen keinen Versicherungsschutz (siehe A 3.1.3).

1.5.6 Ehrenamtliche Tätigkeit oder freiwilliges soziales Engagement

a) Versichert ist Ihre ehrenamtliche Tätigkeit oder Ihr freiwilliges soziales Engagement. Beispiele: Mitarbeit in der Kranken- oder Altenpflege, der Behinderten- oder Kirchenarbeit, in Vereinen oder Bürgerinitiativen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist allerdings, dass Sie unentgeltlich tätig sind oder steuerfreie Einnahmen nach dem Einkommensteuergesetz erzielen.

b) In den folgenden Fällen besteht kein Versicherungsschutz, egal ob Sie entgeltlich oder unentgeltlich tätig sind:

– Sie üben ein öffentliches oder ein hoheitliches Ehrenamt aus. Beispiele: Tätigkeiten als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für die IHK, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

– Sie üben ein leitendes Ehrenamt oder ein Ehrenamt mit beruflichem Charakter aus. Beispiele: Tätigkeiten als Vorstand, Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, beruflicher Betreuer. Als Ehrenamt mit beruflichem Charakter gilt auch eine Tätigkeit als Aufsichtsrat.

– Sie haben Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Berufshaftpflichtversicherung).

1.5.7 Fachpraktischer Unterricht und Betriebspraktikum

a) Versichert sind Schäden, für die Sie infolge Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Schule oder Universität verantwortlich gemacht werden. Das Gleiche gilt für den Unterricht an einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes.

Versichert sind auch Sachschäden, für die Sie infolge Teilnahme an einem maximal sechs Monate dauernden Betriebspraktikum verantwortlich gemacht werden.

b) Bei jedem Sach-Schadensereignis müssen Sie von der Schadensersatzleistung eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 € tragen. Für Sachschäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung haben Sie keinen Versicherungsschutz.

1.5.8 Gewässerschäden

a) Versichert sind Gewässerschäden, für die Sie verantwortlich gemacht werden. Sind Sie Inhaber von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe, gilt der Versicherungsschutz allerdings nur für folgende Anlagen und Behältnisse:

aa) Öltankanlage mit einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 10.000 Liter;

bb) geothermische Anlagen nach A 1.5.13;

cc) Klär-, Sicker- oder Abwassergruben, die Sie ausschließlich für häusliche Abwässer privat nutzen;

dd) Behältnisse, die ein Fassungsvermögen von maximal 100 Liter oder Kilogramm haben (»Kleingebinde«). Das Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Kleingebinde darf allerdings nicht mehr als 1.000 Liter oder Kilogramm betragen. Beispiele für Kleingebinde: Farbeimer, Benzinkanister.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz nach aa) bis cc) ist, dass sich die Anlage auf einem Grundstück befindet, das nach A 1.5.11 versichert ist.

b) »Gewässerschäden« sind Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers. Als Gewässerschaden gilt auch, wenn aus der Anlage oder dem Behältnis gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und von dort in Gewässer gelangt sind.

c) Bei den Anlagen nach a) aa) bis cc) sind über A 1.1.3 a) hinaus Schäden an Ihren eigenen unbeweglichen Sachen mitversichert. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Schaden auf einen bestimmungswidrigen Austritt der gewässerschädlichen Stoffe aus der Anlage zurückzuführen ist. Nicht versichert sind Schäden, die an Ihrer Anlage selbst entstanden sind.

Wir ersetzen Ihre Aufwendungen, die Ihnen entstanden sind, um den Zustand wiederherzustellen, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Von unserer Leistung ziehen wir aber Wertverbesserungen ab.

Bei jedem Schadenereignis müssen Sie von der Schadensersatzleistung eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 € tragen. Für Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung haben Sie keinen Versicherungsschutz.

- d) Wir ersetzen von Ihnen aufgewendete Rettungskosten. Das gilt auch dann, wenn Sie zu deren Zahlung nach öffentlichem Recht verpflichtet sind. Außerdem erstatten wir außergerichtliche Gutachterkosten, die Ihnen im Zusammenhang mit den Rettungskosten entstanden sind.

Rettungskosten und außergerichtliche Gutachterkosten erstatten wir über die Versicherungssumme hinaus, wenn sie auf unsere Weisung hin entstanden sind.

»Rettungskosten« sind Aufwendungen (auch erfolglose) für Maßnahmen, die Sie zur Verhinderung oder Minderung eines Schadens für notwendig halten durften.

Wir ersetzen auch Aufwendungen, die Ihnen entstanden sind, um den Zustand von Grundstücks- und Gebäudeteilen wiederherzustellen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand. Von unserer Leistung ziehen wir aber Wertverbesserungen und Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage ohnehin entstanden wären, ab.

- e) Keinen Versicherungsschutz haben Sie in folgenden Fällen:

aa) Sie haben den Schaden verursacht, indem Sie wissentlich von Gesetzen oder Verordnungen, die dem Gewässerschutz dienen, abgewichen sind. Das Gleiche gilt bei wissentlichem Abweichen von behördlichen Anordnungen oder Verfügungen.

bb) Sie werden für einen Gewässerschaden, der durch das Befüllen des Öltanks entstanden ist, verantwortlich gemacht. Das gilt auch dann, wenn ein Dritter den Öltank befüllt hat.

1.5.9 Halten und Hüten von Tieren

- a) Versichert sind Schäden, für die Sie als Halter oder Hüter der folgenden Tiere verantwortlich gemacht werden: zahme Haustiere (z. B. Hauskatzen), gezähmte Kleintiere (z. B. Meerschweinchen, Hamster, Singvögel) und Bienen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist allerdings, dass Sie das Tier weder zu gewerblichen noch zu landwirtschaftlichen Zwecken halten.

Keinen Versicherungsschutz haben Sie für das Halten und Hüten von Hunden und Pferden, es sei denn, es liegt ein Fall nach b) oder c) vor.

- b) Versichert sind Schäden, für die Sie als Hüter fremder Hunde verantwortlich gemacht werden.

Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:

– Halter oder Eigentümer des Hundes sind Sie, eine mitversicherte Person oder der Geschädigte;

– Sie haben Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Tierhalterhaftpflichtversicherung des Hundehalters).

- c) Versichert sind Schäden, für die Sie als Reiter oder Hüter fremder Pferde oder als Fahrer fremder Fuhrwerke verantwortlich gemacht werden.

Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:

– Tierhalter, Tiereigentümer, Fuhrwerkshalter oder Fuhrwerkseigentümer ist der Geschädigte (z. B. Schäden an Pferd, Zaum- und Sattelzeug);

– Sie haben Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Tierhalterhaftpflichtversicherung des Pferdehalters).

- d) Über den unter a) bis c) beschriebenen Umfang hinaus haben Sie als Halter oder Hüter von Tieren keinen Versicherungsschutz (siehe A 3.2.2). Wogegen Sie außerdem keinen Versicherungsschutz haben, finden Sie insbesondere unter A 3.1.5 und A 3.2.4.

1.5.10 Häusliche Abwässer

Versichert sind Schäden, für die Sie wegen häuslicher Abwässer verantwortlich gemacht werden, z. B. wegen einem Wasseraustritt aus Ihrer Waschmaschine.

1.5.11 Inhaber von Immobilien

- a) Versichert sind Schäden, für die Sie als Inhaber einer der folgenden Immobilien verantwortlich gemacht werden (z. B. als Eigentümer oder Mieter wegen Verletzung der Räum- und Streupflicht):

aa) einer oder mehrerer Wohnungen (auch Ferienwohnung). Sind Sie Sondereigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz, haben Sie allerdings für Schäden am Gemeinschaftseigentum in Höhe Ihres Miteigentumsanteils keinen Versicherungsschutz.

bb) eines Einfamilienhauses.

cc) eines Zweifamilienhauses, wenn

– das Haus ausschließlich Ihr Eigentum oder Eigentum einer nach A 1.3.2 oder A 1.3.4 mitversicherten Person ist und

– das Haus neben Ihnen ausschließlich mitversicherte Personen nach A 1.3 oder Familienangehörige bewohnen.

dd) eines Wochenendhauses.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind, dass die Immobilie in Deutschland liegt, von Ihnen oder einer mitversicherten Person selbst bewohnt und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird.

- b) Ihr Versicherungsschutz nach a) umfasst auch folgende Fälle:

– Sie sind Inhaber von Garagen oder Gärten, die zu der Immobilie gehören, oder Inhaber eines Schrebergartens (Kleingarten).

– Sie haben nicht mehr als drei Wohnräume einzeln vermietet und werden für einen Schaden verantwortlich gemacht, der aus der Vermietung resultiert.

Haben Sie mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt Ihr Versicherungsschutz aus der Vermietung insgesamt. Sie können sich allerdings für die Vermietung bestimmter Objekte gegen Zusatzbeitrag versichern (siehe A 1.8.6 und A 1.8.7).

– Sie sind Miteigentümer einer Gemeinschaftsanlage, die zu Ihrem Ein- oder Zweifamilienhaus gehört, und werden für einen Schaden verantwortlich gemacht, der auf Ihrem Miteigentum beruht.

– Sie werden für einen Schaden als früherer Besitzer nach § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verantwortlich gemacht. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist allerdings, dass der Versicherungsvertrag bis zum Besitzwechsel bestanden hat.

- c) Bei Immobilien im Ausland richtet sich Ihr Versicherungsschutz nach A 1.5.3 a) cc) und dd).

- d) Wogegen Sie keinen Versicherungsschutz haben, finden Sie insbesondere unter A 3.2.3.

1.5.12 Inhaber einer Immobilie mit Flüssiggastank

Versichert sind Schäden, für die Sie als Inhaber von Flüssiggastanks mit einem Fassungsvermögen von bis zu 10.000 Liter verantwortlich gemacht werden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist allerdings, dass sich der Flüssiggastank auf dem Grundstück eines Hauses befindet, das nach A 1.5.11 versichert ist.

1.5.13 Inhaber einer Immobilie mit geothermischer Anlage

Versichert sind Schäden, für die Sie als Inhaber einer geothermischen Anlage, die Wärme und Warmwasser erzeugt, verantwortlich gemacht werden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist allerdings, dass sich die Anlage auf dem Grundstück eines Hauses befindet, das nach A 1.5.11 versichert ist.

1.5.14 Inhaber einer Immobilie und Bauherrentätigkeit

Versichert sind Schäden, für die Sie als Bauherr eines Bauvorhabens (z. B. Neubauten, Umbauten, Reparaturarbeiten) verantwortlich gemacht werden. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind allerdings:

– Es handelt sich um ein Bauvorhaben zu einer Immobilie, die nach A 1.5.11 versichert ist;

– Die Bausumme beträgt maximal 100.000 € je Bauvorhaben.

1.5.15 Inhaber eines fest installierten Wohnwagens

Versichert sind Schäden, für die Sie als Inhaber eines Wohnwagens, den Sie ausschließlich zu Wohnzwecken benutzen, verantwortlich gemacht werden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist allerdings, dass der Wohnwagen auf Dauer und ohne Unterbrechung in einem der folgenden Staaten fest installiert ist: EU-Staat, Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein.

1.5.16 Kautionsleistung

a) Wir erbringen eine Kautionsleistung bis maximal 50.000 €, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

– Sie haben im Ausland einen Schaden verursacht;

– Ihr Auslandsaufenthalt überschreitet nicht die in A 1.5.3 genannten Zeiten;

– Gegen Sie wurde eine behördliche Anordnung erlassen, eine Kautionsleistung zu hinterlegen, um Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht sicherzustellen.

b) Soweit dies möglich ist, zahlen wir den Kautionsbetrag an die Behörde, bei der die Kautionsleistung zu hinterlegen ist. Andernfalls zahlen wir direkt an Sie.

c) Wir rechnen unsere Kautionszahlung auf die begründete Schadensersatzleistung, von der wir Sie freistellen, an. Ist unsere Kautionszahlung höher als der von uns zu zahlende Schadensersatz, müssen Sie uns den Differenzbetrag zurückerzahlen.

Sie sind auch zur Rückzahlung verpflichtet, soweit

- die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadensersatzforderungen einbehalten wird;
- die Kautions verfallen ist (z. B. weil Sie einen behördlich angeordneten Termin nicht wahrgenommen haben).

1.5.17 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

- a) Versichert sind Schäden, die Sie durch den Gebrauch folgender Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger verursachen:
- Kraftfahrzeuganhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren. Das gilt allerdings nur, soweit Sie keinen Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Kfz-Haftpflicht- oder Anhängerversicherung) haben.
 - Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit. Beispiel: motorgetriebener Rollstuhl.
 - Kinderfahrzeuge und Golfwagen mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, wenn sie auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen fahren. Das gilt allerdings nur, soweit Sie keinen Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung) haben.
 - selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Beispiele: Schneeräumgerät, Kehrmaschine, Aufsitzrasenmäher.
 - ferngelenkte Modell- und Spielfahrzeuge.

Für die genannten Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger gelten die in B 3.1 c) beschriebenen Obliegenheiten.

- b) Über den unter a) beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern keinen Versicherungsschutz (siehe A 3.1.6).

1.5.18 Laserpointer

- a) Versichert sind Schäden durch Laserpointer. Sie müssen allerdings beweisen, dass die tatsächliche Leistung des Laserpointers im Versicherungsfall nicht mehr als 1 Milliwatt betragen hat.
- b) Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie den Laserpointer gegen den Führer eines Fahrzeugs (z. B. Kraft- oder Luftfahrzeug) eingesetzt haben.
- c) Über den unter a) beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden durch Laserstrahlen keinen Versicherungsschutz (siehe A 3.1.11).

1.5.19 Luftfahrzeuge

- a) Versichert sind Schäden, die Sie durch den Gebrauch folgender Luftfahrzeuge verursacht haben:
- Flugmodelle, die dazu bestimmt sind, innerhalb von geschlossenen Wohnräumen betrieben zu werden;
 - Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen, die
 - weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und
 - deren Fluggewicht maximal 5 kg beträgt.
- b) Kein Versicherungsschutz besteht allerdings, soweit Sie Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Luftfahrt-Haftpflichtversicherung) haben.
- c) Über den unter a) beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden durch den Gebrauch von Luftfahrzeugen keinen Versicherungsschutz (siehe A 3.1.6).

1.5.20 Radfahrer (auch von Pedelecs bis 25 km/h) und Radrennen

- a) Versichert sind Schadensersatzansprüche gegen Sie als Radfahrer. Als Fahrräder gelten auch Pedelecs bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h, und zwar unabhängig davon, ob eine Anfahrhilfe besteht.
- b) Versichert sind auch Schäden, die Sie bei einem Radrennen (z. B. Straßenrundfahrt, Triathlon) oder dem Training dazu verursachen. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind allerdings:
- Das Training und die Teilnahme am Wettkampf erfolgen privat;
 - Eine Lizenz oder eine andere vergleichbare Startberechtigung ist für die Teilnahme am Wettkampf nicht erforderlich.
- Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Sie Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Vereinshaftpflichtversicherung) haben.
- c) Wogegen Sie außerdem keinen Versicherungsschutz haben, finden Sie insbesondere unter A 3.2.4.

1.5.21 Regressansprüche (z. B. des Sozialversicherungsträgers)

- a) Versichert sind Regressansprüche (z. B. der Krankenkasse oder des Arbeitgebers), die im Versicherungsfall gegen Sie geltend gemacht werden.

- b) Keinen Versicherungsschutz haben Sie allerdings, wenn ein Ausschluss nach A 3.1 oder A 3.2 vorliegt, mit Ausnahme von A 3.1.4 c).

1.5.22 Schäden an gemieteten oder geliehenen Wohnräumen und sonstigen Räumen in Gebäuden

- a) Versichert sind Schäden an zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen
- Wohnräumen (inkl. Terrassen und Balkone, die an die Wohnung unmittelbar angrenzen) und
 - sonstigen Räumen in Gebäuden (z. B. Keller, Waschküche).
- b) Keinen Versicherungsschutz haben Sie für
- Schäden, die auf Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung beruhen;
 - Schäden an Glas (z. B. Fenster), an Heizkörpern und an Küchen einschließlich Einbaugeräten (z. B. Cerankochfeld), außer in Hotelzimmern, Ferienwohnungen und Ferienhäusern.
- c) Wogegen Sie außer in den unter b) beschriebenen Fällen keinen Versicherungsschutz haben, finden Sie insbesondere unter A 3.1.8.

1.5.23 Sport

- a) Versichert sind Schäden, die Sie beim Sport verursachen (z. B. beim Fußball, Handball, Tennis).
- b) Wogegen Sie keinen Versicherungsschutz haben, finden Sie insbesondere unter A 3.1.5 und A 3.2.4.

1.5.24 Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz

- a) Über A 1.1.3 a) hinaus versichert ist Ihre öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz, z. B. weil Sie geschützte Arten beschädigt haben.
- Dabei haben Sie auch Versicherungsschutz für Umweltschäden an Grundstücken, die nach A 1.5.11 versichert sind.
- b) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist allerdings, dass in Abweichung von A 1.1.1 das Schadeneignis und eine Betriebsstörung während der Wirksamkeit Ihres Versicherungsvertrags eingetreten sind. Eine Betriebsstörung liegt vor, wenn die Schadensursache plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig entstanden ist.
- Ohne Vorliegen einer Betriebsstörung haben Sie Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter. Das gilt allerdings nur, wenn
- das Schadeneignis während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetreten ist (siehe A 1.1.1),
 - der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieses Erzeugnisses zurückzuführen ist und
 - der Fehler zu dem Zeitpunkt, zu dem das Erzeugnis in den Verkehr gebracht wurde, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erkennbar war.
- c) Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:
- aa) Sie haben den Schaden verursacht, indem Sie wissentlich von Gesetzen oder Anordnungen, die dem Umweltschutz dienen, abgewichen sind. Das Gleiche gilt bei wissentlichem Abweichen von behördlichen Anordnungen oder Verfügungen.
- bb) Der Umweltschaden ist durch eine unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkung entstanden.
- cc) Sie haben Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, z. B. aus einer Gewässerschadhaftpflichtversicherung.
- dd) Der Umweltschaden ist im Ausland eingetreten.

1.5.25 Waffenbesitz und Waffengebrauch

- a) Versichert sind Schäden, die Sie durch den erlaubten privaten Besitz oder durch den Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen verursachen. Das Gleiche gilt für Munition und Geschosse.
- b) Wogegen Sie keinen Versicherungsschutz haben, finden Sie insbesondere unter A 3.2.8.

1.5.26 Wassersportfahrzeuge

Ruder-, Paddel-, Schlauchboot und vergleichbare Wassersportfahrzeuge:

- a) Versichert sind Schäden, die Sie durch den Gebrauch eines der folgenden Wassersportfahrzeuge verursachen: Ruderboot, Paddelboot, Schlauchboot, Kanu, Kanadier und vergleichbare Wassersportfahrzeuge ohne Motor.

Windsurfgeräte:

- b) Versichert sind Schäden, die Sie durch den Gebrauch von Windsurfgeräten verursachen.

Kitesportgeräte, Strandsegler, Eissegler:

- c) Versichert sind Schäden, die Sie durch den Gebrauch von Kitesportgeräten, Strandseglern oder Eisseglern verursachen. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind allerdings:
- Die Kite- bzw. Segelfläche beträgt maximal 15 m² und
 - bei Kitesportgeräten beträgt die Seillänge maximal 30 m.

Motorboote:

- d) Versichert sind Schäden, die Sie durch den Gebrauch eines Motorboots verursachen. Zu Motorbooten gehören auch Wassermotorräder und Boote mit Hilfs- oder Außenbordmotor (auch Wasser-Pedelecs). Für Segelboote mit Hilfsmotor gilt die unter e) beschriebene Regelung.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist allerdings, dass für das Führen des Boots kein Führerschein erforderlich ist.

Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:

- Bei einem fremden Boot werden Sie für einen Schaden verantwortlich gemacht, den der Halter oder Eigentümer des Boots erlitten hat (z. B. Schaden am Boot selbst);
- Sie haben Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Wassersporthaftpflichtversicherung).

Segelboote:

- e) Versichert sind Schäden, die Sie durch den Gebrauch eines Segelboots verursachen.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind allerdings, dass das Segelboot keine Kajüte hat, maximal 7 m lang ist und für sein Führen kein Führerschein erforderlich ist.

Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:

- Bei einem fremden Boot werden Sie für einen Schaden verantwortlich gemacht, den der Halter oder Eigentümer des Boots erlitten hat (z. B. Schaden am Boot selbst);
- Sie haben Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Wassersporthaftpflichtversicherung).

- f) Über den unter a) bis e) beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen keinen Versicherungsschutz (siehe A 3.1.6).

1.6 Welche Leistungen bietet außerdem die Privathaftpflichtversicherung Classic?

Der im Folgenden beschriebene Versicherungsschutz gilt nur, wenn Sie die Privathaftpflichtversicherung Classic abgeschlossen haben.

1.6.1 Elektronischer Datenaustausch und Internetnutzung

- a) Versichert sind Schäden, für die Sie wegen Datenveränderungen bei Dritten durch Viren oder andere Schadprogramme (z. B. Würmer) verantwortlich gemacht werden. Ihr Versicherungsschutz umfasst auch Folgeschäden, die durch die Datenveränderung entstanden sind.

- b) Versichert sind Schäden, für die Sie wegen Datenveränderungen bei Dritten aus sonstigen Gründen verantwortlich gemacht werden. Das Gleiche gilt für Schäden infolge des Nichterfassens oder fehlerhaften Speicherns von Daten bei Dritten.

Versicherungsschutz haben Sie allerdings nur für die Wiederherstellung oder Erfassung der Daten. Folgeschäden (z. B. ein Verdienstausfall) sind nicht versichert.

- c) Versichert sind Schäden, für die Sie infolge einer Störung des Zugangs eines Dritten zum elektronischen Datenaustausch verantwortlich gemacht werden. Beispiel: Weil Sie eine schadhafte Datei übermittelt haben, lässt sich der Rechner eines Dritten nicht mehr starten.

- d) Keinen Versicherungsschutz haben Sie in den folgenden Fällen:

- Sie haben wissentlich virenbehaftete Spam-Mails versendet oder wissentlich in ein fremdes Datensystem eingegriffen, z. B. als Hacker;
- Sie haben wissentlich schadhafte oder widerrechtliche Software eingesetzt, z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde.

- e) Unsere Leistung ist für alle Schadensersatzansprüche je Versicherungsfall auf 15 Mio. € begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der Versicherungssumme.

- f) Sie müssen die unter B 3.1 b) beschriebene Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles beachten.

- g) Wogegen Sie keinen Versicherungsschutz haben, finden Sie insbesondere unter A 3.1.10.

1.6.2 Schäden an beweglichen Sachen, die gemietet, geleast, geliehen oder verwahrt sind

- a) Versichert sind Schäden an beweglichen Sachen, die Sie zu privaten Zwecken gemietet, geleast, geliehen oder verwahrt haben. Schäden an Möbeln und sonstigem Inventar von gemieteten oder geliehenen Räumen sind allerdings nur in Hotelzimmern, Ferienwohnungen und Ferienhäusern versichert.

- b) Keinen Versicherungsschutz haben Sie für

- Schäden, die auf Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung beruhen;
- Schäden an Küchen einschließlich Einbaugeräten (z. B. Cerankochfeld), außer in Hotelzimmern, Ferienwohnungen und Ferienhäusern;
- Schäden an Wertsachen. Als Wertsachen gelten: Bargeld, Urkunden (einschließlich Sparbücher), Wertpapiere, Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, alle Sachen aus Gold und Silber, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände;
- Schäden an Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Landfahrzeugen (z. B. Kraftfahrzeug, Schienenfahrzeug, Fahrrad), ausgenommen Rollstühle;
- Schadensersatzansprüche des Halters oder Eigentümers von fremden Hunden, Pferden oder Fuhrwerken (siehe A 1.5.9 b) und c)).

- c) Sie müssen bei jedem Schadenereignis von der Schadensersatzleistung eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 € tragen. Für Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Die Selbstbeteiligung gilt allerdings nicht bei Schäden an

- elektrischen medizinischen Geräten, die Ihnen zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen wurden;
- Sachen in gemieteten oder geliehenen Hotelzimmern, Ferienwohnungen und Ferienhäusern.

- d) Wogegen Sie außer in den unter b) beschriebenen Fällen keinen Versicherungsschutz haben, finden Sie insbesondere unter A 3.1.8.

1.6.3 Schäden durch deliktsunfähige Kinder

- a) Wir berufen uns nicht auf die Deliktsunfähigkeit eines mitversicherten Kindes, das den Schaden verursacht hat.

Diese Leistung erbringen wir allerdings nur, soweit

- die Schadensregulierung in Ihrem berechtigten Interesse liegt, z. B. um den Nachbarschaftsfrieden zu wahren,
- zum Zeitpunkt des Schadenereignisses die Aufsichtspflicht nicht einem Dritten übertragen war oder sich das Kind nicht in fremder Obhut befand und
- ein anderer Versicherer (z. B. Kasko- oder Krankenversicherung des Geschädigten, Haftpflichtversicherung eines anderen Schädigers) nicht zur Leistung verpflichtet ist.

- b) Unsere Leistung ist für alle Schadensersatzansprüche je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 100.000 € begrenzt. Über diesen Betrag hinaus wehren wir Schadensersatzansprüche, die gegen das mitversicherte Kind erhoben werden, wegen Deliktsunfähigkeit ab.

- c) Wir behalten uns Regressansprüche vor, die gegen einen schadensersatzpflichtigen Dritten bestehen, der nicht mitversicherte Person ist.

1.6.4 Schäden durch Gefälligkeithandlungen

Für Schäden, die Sie einem Dritten bei einer Gefälligkeithandlung (z. B. Umzugshilfe) zufügen, gilt: Wir berufen uns gegenüber dem Geschädigten nicht auf einen Haftungsverzicht für einfache Fahrlässigkeit, wenn

- Sie das wünschen und

– ein anderer Versicherer (z. B. Wohngebäude-, Hausrat- oder Glasversicherung des Geschädigten) nicht zur Leistung verpflichtet ist.

1.7 Welche Leistungen bietet die Vorsorge-Versicherung?

- a) Wir gewähren für die nachfolgend aufgezählten Risiken Versicherungsschutz, wenn sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu hinzugekommen sind und der Versicherungsvertrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch bestanden hat (Vorsorge-Versicherung):

- unter A 1.8 und A 2. beschriebene Risiken;

– Halten von Tieren (z. B. erstmalige Anschaffung eines Hundes), soweit nicht bereits nach A 1.5.9 versichert;

– Eigentum oder Besitz eines Einfamilienhauses, eines Mehrfamilienhauses oder eines unbebauten Grundstücks, soweit nicht bereits nach A 1.5.11 versichert;

– Bauherr eines Bauvorhabens mit einer Bausumme von mehr als 100.000 €.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Eintritt des neuen Risikos.

- b) Wir gewähren in der Familien-Versicherung den Vorsorge-Versicherungsschutz auch für Personen, die nach A 1.3.2 bis A 1.3.5 bei Ihnen mitversichert sind. Entsteht das neue Risiko dagegen nur in der Person eines Mitversicherten nach A 1.3.6 bis A 1.3.8, gilt der Vorsorge-Versicherungsschutz nicht.

In der Single-Versicherung (siehe A 1.4) besteht der Vorsorge-Versicherungsschutz nur, wenn das neue Risiko in Ihrer Person entsteht.

- c) Sie müssen uns das neue Risiko anzeigen. Die Anzeige ist innerhalb eines Monats vorzunehmen, nachdem Sie unsere Aufforderung dazu (z. B. mit der Beitragsrechnung) erhalten haben. Informieren Sie uns nicht rechtzeitig, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Nachdem Ihre Anzeige bei uns eingegangen ist, muss innerhalb eines Monats eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko zustande kommen. Ist das nicht der Fall, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- d) Der Vorsorge-Versicherungsschutz gilt nicht für Risiken, die planmäßig kürzer als ein Jahr bestehen sollen. Gegen solche Risiken müssen Sie sich über einen kurzfristigen Versicherungsvertrag versichern.

1.8 Welche Mehrleistungen bietet die Privathaftpflichtversicherung gegen Zusatzbeitrag?

Wir übernehmen die folgenden Mehrleistungen nur, wenn Sie sie gegen Zusatzbeitrag ausdrücklich mit uns vereinbart haben (siehe Antrag und Versicherungsschein). Voraussetzung ist, dass Sie die Privathaftpflichtversicherung Classic abgeschlossen haben. Separat oder zur Privathaftpflichtversicherung Basis bieten wir die Mehrleistungen nicht an.

Die Mehrleistungen nach A 1.8.3 und A 1.8.5 sehen eine Selbstbeteiligung vor. Bei allen anderen Mehrleistungen gilt keine Selbstbeteiligung, auch wenn Sie in Ihrer Privathaftpflichtversicherung Classic eine Selbstbeteiligung mit uns vereinbart haben.

1.8.1 Betreuung von Kindern (Tageseltern, Babysitting), Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht, Alleinunterhalter

- a) Versichert sind Schäden, für die Sie infolge einer entgeltlichen Betreuung von Kindern unter 18 Jahren verantwortlich gemacht werden (Tageseltern-Risiko, Babysitting). Ihr Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die die zu betreuenden Kinder verursachen oder erleiden.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind allerdings:

- Sie betreuen nicht mehr als sechs Kinder gleichzeitig;
- Die Betreuung findet nicht in einem Betrieb oder einer Einrichtung (z. B. Kindergarten, Kindertagesstätte) statt.

- b) Versichert sind Schäden, für die Sie infolge einer nebenberuflichen Erteilung von Nachhilfe- oder Musikunterricht oder einer nebenberuflichen Tätigkeit als Alleinunterhalter verantwortlich gemacht werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist allerdings, dass Ihr Jahresumsatz höchstens 6.000 € beträgt. Übersteigt der Jahresumsatz diesen Betrag, entfällt der Versicherungsschutz für die nebenberufliche Tätigkeit.

1.8.2 Betrieb von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen, von Wind- und Wasserkraftanlagen sowie eines Blockheizkraftwerks

- a) Versichert sind Schäden, für die Sie als Inhaber von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen verantwortlich gemacht werden. Das Gleiche gilt für Wind- und Wasserkraftanlagen sowie für ein Blockheizkraftwerk. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Sie die Anlage gewerblich betreiben.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind allerdings:

- Die Anlage ist Ihr Eigentum oder das Eigentum Ihres mitversicherten Ehe- bzw. Lebenspartners;
- Die Anlage ist mit Ihrem versicherten Grundstück (siehe A 1.5.11) fest verbunden;
- Bei thermischen und photovoltaischen Solaranlagen beträgt die Gesamtfläche der Sonnenkollektoren bzw. Solarmodule nicht mehr als 200 m²;
- Bei Windkraftanlagen beträgt die Höhe nicht mehr als zehn Meter;
- Bei Wind- und Wasserkraftanlagen beträgt die Gesamtleistung der Anlage nicht mehr als 15 kW-Peak;
- Bei einem Blockheizkraftwerk beträgt die elektrische Leistung nicht mehr als 50 kW;
- Falls für die Anlage eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, muss diese erteilt worden sein.

- b) Nicht versichert sind die direkte Versorgung von Letztverbrauchern und die Eigenversorgung mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

1.8.3 Forderungsausfall

- a) Versichert ist ein Forderungsausfall, der dadurch entstanden ist, dass Ihnen ein zahlungsunfähiger Außenstehender (Schadensverursacher) einen Personen- oder Sachschaden zugefügt hat. Diese Forderungsausfalldeckung gilt in der Familien-Versicherung auch für die nach A 1.3.2 bis A 1.3.5 mitversicherten Personen.

Ein »Außenstehender« ist eine Person, die nicht nach diesem Vertrag versichert ist.

- b) Bei der Forderungsausfalldeckung wenden wir Ihre Privathaftpflichtversicherung spiegelbildlich an: Wir betrachten den Schadensverursacher als unseren Versicherungsnehmer, gegen den Sie als Geschädigter Schadensersatzansprüche geltend machen. Dem Schadensverursacher stehen aber keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

Der Versicherungsschutz, den wir für den Schadensverursacher unterstellen, richtet sich nach diesem Vertrag zur Privathaftpflichtversicherung. Daher wenden wir die Regelungen nach A 1., A 3.1 und A 3.2 spiegelbildlich an.

Wir gewähren Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit dieses Vertrags in der Bundesrepublik Deutschland eintreten. Vermögensschäden sind in der Forderungsausfalldeckung allerdings nicht versichert.

- c) Ihre Forderungsausfalldeckung umfasst auch Personen- und Sachschäden, die Ihnen der Schadensverursacher zugefügt hat als

- Halter oder Hüter von Hunden, Pferden oder sonstigen Reit- und Zugtieren;
- Inhaber eines Mehrfamilienhauses oder eines unbebauten Grundstücks;
- Bauherr.

- d) Wir zahlen an Sie, wenn folgende Leistungsvoraussetzungen vorliegen:

- aa) Sie haben gegen den Schadensverursacher einen rechtskräftigen Titel, den Sie in einem streitigen Verfahren vor einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland erwirkt haben.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche binden uns nur, soweit Ihr Schadensersatzanspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte. Das Gleiche gilt für einen Vollstreckungsbescheid, der auf der Grundlage eines Mahnbescheids erlassen worden ist.

- bb) Der Schadensverursacher ist zahlungsunfähig. Das ist der Fall, wenn

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schadensverursacher in den letzten drei Jahren eine eidesstattliche Versicherung (»Offenbarungseid«) abgegeben hat oder
- ein Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder mangels Masse abgelehnt wurde.

- e) Sie müssen

- aa) uns ausführliche und wahrheitsgemäße Angaben zum Versicherungsfall machen. Auf Verlangen müssen Sie das in Schriftform tun.

- bb) Ihre Ansprüche gegen den Schadensverursacher in Höhe der Entschädigungsleistung an uns in Schriftform abtreten.

- cc) uns die vollstreckbare Ausfertigung des Titels und alle sonstigen Unterlagen, die wir zur Beurteilung des Versicherungsfalls benötigen, aushändigen. Außerdem müssen Sie an einer Umschreibung des Titels auf uns mitwirken.

- dd) uns die nach bb) und cc) erforderlichen Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zusenden, nachdem feststeht, dass der Schadensverursacher zahlungsunfähig ist.

Besteht für eine mitversicherte Person Versicherungsschutz, hat sie die genannten Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen.

Verletzen Sie oder die mitversicherte Person die genannten Obliegenheiten, gelten die unter B 3.3 beschriebenen Rechtsfolgen.

- f) Keinen Versicherungsschutz haben Sie für

- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Schäden an Immobilien. Dieser Ausschluss gilt allerdings nicht für folgende Immobilien: im Inland gelegenes Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Wochenendhaus oder Sondereigentum, sofern Sie die Immobilie ausschließlich zu Wohnzwecken benutzen und selbst bewohnen;
- Schäden an Sachen, die der Schadensverursacher aufgrund eines Miet-, Leasing-, Pacht-, Leih- oder Verwahrungsvertrags erlangt hat;
- Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise Ihrem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt (auch Ehrenamt) zuzurechnen sind;

- Schäden, zu deren Ersatz ein anderer zahlungsfähiger Schädiger, ein anderer Versicherer (z. B. Ihre Hausratversicherung) oder Sozialleistungsträger verpflichtet ist;
- Kosten der Rechtsverfolgung (z. B. Rechtsanwaltsgebühren, Gerichtskosten);
- Verzugszinsen und Vertragsstrafen;
- Ansprüche, die aufgrund Gesetzes oder Vertrags auf Sie übergegangen sind;
- Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Schadensverursacher berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt hat.

- g) Wir leisten bis zu der Höhe, die durch den rechtskräftigen Titel bestätigt ist. Dabei beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall für alle Personen- und Sachschäden maximal 15 Mio. €. Das gilt auch, wenn den Schaden mehrere zahlungsunfähige Außenstehende verursacht haben. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte der Versicherungssumme begrenzt.
- h) Bei jedem Schadenereignis müssen Sie von der Schadensersatzleistung eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 € tragen. Für Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung haben Sie keinen Versicherungsschutz.

1.8.4 Schäden durch Erwachsene, die infolge Demenz deliktsunfähig sind

Wir berufen uns nicht auf eine infolge Demenz bestehende Deliktsunfähigkeit eines mitversicherten Erwachsenen, der den Schaden verursacht hat. Die unter A 1.6.3 beschriebenen Regelungen gelten allerdings entsprechend. Insbesondere darf sich der mitversicherte Erwachsene zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht in fremder Obhut befinden haben.

1.8.5 Verlust fremder Schlüssel

- a) Versichert ist der Verlust von fremden Schlüsseln, die Ihnen zu privaten oder ehrenamtlichen Zwecken überlassen wurden.

Versichert ist auch der Verlust von beruflichen Schlüsseln, sofern

- Sie nicht mehr als drei Schlüssel verloren haben und
- die Schlüssel nicht unmittelbar dazu dienen, Ihre berufliche Tätigkeit auszuüben, wie z. B. bei Post- und Zustelldiensten, Wach- und Schließdiensten, Hausmeistern.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist allerdings, dass Sie den Schlüssel rechtmäßig in Gewahrsam hatten, als er verloren ging. Schlüsseln gleichgestellt sind Code-Karten und andere Schlüsselarten, soweit sie die Funktion eines Schlüssels haben.

- b) Sind Sie Sondereigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, gilt für Schlüssel zu Schlössern und Schließanlagen, die im Gemeinschaftseigentum stehen: Versichert sind Haftpflichtansprüche, die die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gegen Sie erhebt. Keinen Versicherungsschutz haben Sie allerdings in Höhe Ihres Miteigentumsanteils am Gemeinschaftseigentum.
- c) Keinen Versicherungsschutz haben Sie für
- Schlüssel zu Tresoren (z. B. Safe, Geldschrank), Schließfächern, oder sonstigen beweglichen Sachen (z. B. Kraftfahrzeug);
 - Folgeschäden eines Schlüsselverlusts (z. B. Einbruch).
- d) Unsere Leistung ist für alle Schadensersatzansprüche je Versicherungsfall auf 50.000 € begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der Versicherungssumme.
- e) Bei jedem Schadenereignis müssen Sie von der Schadensersatzleistung eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 € tragen. Für Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung haben Sie keinen Versicherungsschutz.

1.8.6 Vermietung eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung im In- und Ausland

Versichert sind Schäden, für die Sie als Vermieter eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung verantwortlich gemacht werden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist allerdings, dass die Immobilie in einem der folgenden Staaten liegt: EU-Staat, Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein.

1.8.7 Vermietung einer Einliegerwohnung, Eigentumswohnung oder Garage

Versichert sind Schäden, für die Sie als Vermieter der folgenden Immobilien verantwortlich gemacht werden:

- eine Einliegerwohnung in Ihrem Einfamilienhaus, das sie selbst bewohnen;
- Eigentumswohnung;
- Garage.

2. Was beinhaltet der Versicherungsschutz in der Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung?

Die Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung setzt voraus, dass Sie Versicherungsschutz in der Privathaftpflichtversicherung Classic mit uns vereinbart haben. Separat oder zur Privathaftpflichtversicherung Basis bieten wir die Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nicht an.

2.1 Wogegen besteht Versicherungsschutz?

2.1.1 Was ist der Versicherungsfall und wann muss er eingetreten sein?

Personen- und Sachschäden:

- a) für Personen- und Sachschäden gilt:

Versicherungsfall (Schadenereignis) ist das Ereignis, das unmittelbar die Schädigung eines Dritten zur Folge hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetreten sein.

Vermögensschäden:

- b) für Vermögensschäden gilt:

Versicherungsfall ist der Verstoß (z. B. gegen Gesetze, Weisungen oder Fristen), den Sie bei Ausübung Ihres Amtes, Dienstes oder Berufs begangen haben. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetreten sein.

Mehrere Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall:

- c) Mehrere zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eintreten, gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf derselben Ursache beruhen.

2.1.2 Gegen welche Gefahren bietet Ihre Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Versicherungsschutz?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren Ihres Amtes, Dienstes oder Berufs als Richter, Beamter, Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes oder als Soldat.

2.1.3 Gegen welche Ansprüche und Schäden bietet Ihre Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Versicherungsschutz?

- a) Versichert sind Schadensersatzansprüche, die ein Dritter gegen Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Inhalts geltend macht, weil

- eine Person verletzt oder getötet wurde (Personenschaden),
- eine Sache beschädigt oder zerstört wurde (Sachschaden) oder
- ein Vermögensschaden, der weder mit einem Personen- oder Sachschaden unmittelbar oder mittelbar zusammenhängt, verursacht wurde.

Das gilt auch für Schadensersatz- und Regressansprüche Ihres Dienstherrn.

- b) Schadensersatzansprüche, die wegen des Abhandenkommens von Sachen geltend gemacht werden, sind nicht versichert. Sie können sich allerdings gegen das Abhandenkommen von Dienstschlüsseln und von fiskalischem Eigentum in bestimmtem Umfang gegen Zusatzbeitrag versichern (siehe A 2.5.1 und A 2.5.2).

2.2 Welche Versicherungssummen gelten?

- a) Es gelten je Versicherungsfall die folgenden Versicherungssummen:
- 50 Mio. € für alle Personen- und Sachschäden. Für Personenschäden stehen allerdings maximal 15 Mio. € je verletzte oder getötete Person zur Verfügung.
 - 50.000 € für alle Vermögensschäden. Sie können allerdings gegen Zusatzbeitrag eine höhere Versicherungssumme mit uns vereinbaren.

Dabei ist die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der Versicherungssumme begrenzt.

- b) Besonderheiten gelten aber für die unter A 2.4.1 und A 2.5 beschriebenen Leistungen.

2.3 Wer ist versichert?

Sie als Versicherungsnehmer können Versicherungsschutz vereinbaren

- für sich selbst;
- für Ihren Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes;
- für Ihren nichtehelichen Lebenspartner, solange Sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Wer versicherte Person ist, können Sie aus Ihrem Versicherungsschein ersehen.

2.4 Welche Leistungen bietet die Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung insbesondere?

2.4.1 Mitversicherte Schäden bei elektronischem Datenaustausch und Internetnutzung

- Für die Mitversicherung von Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten gelten die unter A 1.6.1 a) bis d) beschriebenen Regelungen entsprechend.
- Der Versicherungsschutz gilt auch für Versicherungsfälle im Ausland.
- Unsere Leistung ist für alle Schadensersatzansprüche je Versicherungsfall auf folgende Versicherungssummen begrenzt:
 - 15 Mio. € für Personen- und Sachschäden;
 - 50.000 € für Vermögensschäden.Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der Versicherungssumme.
- Bitte beachten Sie die unter B 3.1 b) beschriebene Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- Für spezielle EDV- und IT-Tätigkeiten haben Sie Versicherungsschutz, wenn nach unserem Berufsgruppenverzeichnis die Berufsgruppe III vereinbart wurde (siehe Antrag und Versicherungsschein).
- Wogegen Sie keinen Versicherungsschutz haben, finden Sie insbesondere unter A 3.1.10.

2.4.2 Mitversicherte Schäden bei Lehrern

Versichert sind Schäden,

- für die Sie als Lehrer verantwortlich gemacht werden. Das gilt auch für Klassenfahrten und Schulausflüge im In- und Ausland.
- für die Sie infolge Erteilung von Nachhilfeunterricht verantwortlich gemacht werden.

2.4.3 Mitversicherte Schäden bei Pfarrern

Versichert sind Schäden, für die Sie als Pfarrer verantwortlich gemacht werden. Dabei haben Sie auch als Religionslehrer und als Vorstand der kirchlichen Armenpflege Versicherungsschutz.

2.4.4 Mitversicherte Schäden bei Richtern und Rechtspflegern

- Versichert sind Schäden, für die Sie als Richter oder Rechtspfleger verantwortlich gemacht werden. Dabei haben Sie auch Versicherungsschutz, wenn Sie gegen rechtliche Vorschriften der europäischen Staaten (einschließlich Türkei) verstoßen.
- Über den unter a) beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Auslandsschäden keinen Versicherungsschutz (siehe A 3.1.2).

2.4.5 Risikoerhöhungen und Risikoerweiterungen

- Wir gewähren auch dann Versicherungsschutz, wenn sich das versicherte Risiko nach Vertragsabschluss erhöht oder erweitert hat. Beispiel: Sie sind in eine tariflich ungünstigere Berufsgruppe als bisher einzustufen, weil sich Ihre dienstliche oder berufliche Tätigkeit geändert hat.
- Diese Leistung gilt nicht für das Halten oder Führen von Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen.
- Welche Pflichten Sie bei einer Erhöhung oder Erweiterung des versicherten Risikos haben und wie sich das auf den Beitrag auswirkt, finden Sie unter B 4.2.

2.5 Welche Mehrleistungen bietet die Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gegen Zusatzbeitrag?

Wir übernehmen die folgenden Mehrleistungen nur, wenn Sie sie gegen Zusatzbeitrag ausdrücklich mit uns vereinbart haben (siehe Antrag und Versicherungsschein).

2.5.1 Abhandenkommen von Dienstschlüsseln

- Versichert ist das Abhandenkommen von Dienstschlüsseln.
- Unsere Leistung ist für alle Schadensersatzansprüche je Versicherungsfall auf 50.000 € begrenzt.

2.5.2 Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum

- Versichert ist das Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum (z. B. Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände, Verwarnungsblocks), wenn Sie der Bundeswehr, der Polizei oder dem Zoll angehören. Das gilt allerdings nicht für das Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen.
- Unsere Leistung ist für alle Schadensersatzansprüche je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.

2.5.3 Dienstfahrzeug- und Regresshaftpflicht

- Versichert sind Personen- und Sachschäden, für die Sie infolge des dienstlichen Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs verantwortlich gemacht

werden, das Ihrem Dienstherrn gehört. Das gilt auch für Kraftfahrzeuge, die Ihr Dienstherr gemietet oder geleast hat. Vermögensschäden sind allerdings nicht versichert.

- Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich Schadensersatz- und Regressansprüche aufgrund beamten- oder arbeitsrechtlicher Haftpflichtbestimmungen. Versichert sind folgende Fälle:
 - Ihr Dienstherr macht gegen Sie Schadensersatzansprüche wegen Schäden am Dienstfahrzeug geltend.
 - Ihr Dienstherr macht gegen Sie Regressansprüche geltend, nachdem er dem geschädigten Dritten den Personen- oder Sachschaden ersetzt hat.
- Keinen Versicherungsschutz haben Sie in folgenden Fällen:
 - Sie werden als Fahrer eines Kranken-, Rettungs-, Feuerwehr-, Entsorgungs- oder kettenbetriebenen Fahrzeugs verantwortlich gemacht;
 - Sie hatten keinen Führerschein, obwohl dieser bei Eintritt des Versicherungsfalles erforderlich war;
 - Sie haben das Dienstfahrzeug unberechtigt gebraucht;
 - Sie haben den Versicherungsfall durch Alkohol oder andere berauschende Mittel herbeigeführt;
 - Sie haben sich nach dem Versicherungsfall unerlaubt vom Unfallort entfernt.
- Unsere Leistung ist für alle Schadensersatzansprüche je Versicherungsfall auf folgende Versicherungssummen begrenzt:
 - 50.000 € für Schadensersatzansprüche, die gegen Sie wegen des Schadens am Dienstfahrzeug geltend gemacht werden;
 - 1 Mio. € für Personen- und Sachschäden bei Regressansprüchen, die der Dienstherr geltend macht, nachdem er einem geschädigten Dritten den Schaden ersetzt hat.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der Versicherungssumme.

3. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

3.1 Welche generellen Ausschlüsse gibt es in der Privathaftpflichtversicherung und in der Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung?

3.1.1 Asbestschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

3.1.2 Auslandsschäden

- In der Privathaftpflichtversicherung haben Sie für Versicherungsfälle im Ausland außer in den unter A 1.5.3 beschriebenen Fällen keinen Versicherungsschutz.
- In der Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung haben Sie für Versicherungsfälle im Ausland außer in den unter A 2.4.1 b), A 2.4.2 und A 2.4.4 a) beschriebenen Fällen keinen Versicherungsschutz. Bei Vermögensschäden gilt außerdem die Regelung in A 3.3.9 Spiegelstrich 6.

3.1.3 Diskriminierungen

Außer in den unter A 1.5.5 beschriebenen Fällen sind Haftpflichtansprüche aus Diskriminierungen nicht versichert.

3.1.4 Haftpflichtansprüche und Ansprüche von Angehörigen, mitversicherten Personen, gesetzlichen Vertretern, Betreuern, Zwangs- und Insolvenzverwaltern

- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche, die Sie gegen mitversicherte Personen geltend machen.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schadensfällen, die von folgenden Personen gegen Sie erhoben werden:
 - von Ihren Angehörigen, die
 - mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
 - mitversicherte Personen sind.Als »Angehörige« gelten: Ihr Ehepartner, Ihr Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Ihre Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Adoptiveltern, Adoptivkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Pflegeeltern, Pflegekinder, Großeltern, Enkel, Geschwister. Pflegeeltern und Pflegekinder sind Personen, die durch ein familienähnliches Verhältnis, das auf längere Dauer angelegt ist, wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.
- von Ihrem gesetzlichen Vertreter oder Betreuer.
- von Ihrem Zwangsverwalter oder Insolvenzverwalter.

- c) Nicht versichert sind Ansprüche
 - aa) Ihres mitversicherten nichtehelichen Lebenspartners oder seiner mitversicherten Kinder gegen Sie;
 - bb) von einer mitversicherten Person gegen eine andere mitversicherte Person;
 - cc) von einem Angehörigen (siehe A 3.1.4 b) aa) Absatz 2) gegen eine mitversicherte Person, wenn der Angehörige mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt;
 - dd) von Ihrem gesetzlichen Vertreter oder Betreuer gegen mitversicherte Personen;
 - ee) von Ihrem Zwangsverwalter oder Insolvenzverwalter gegen mitversicherte Personen.

Als »Ansprüche« gelten die direkten Schadensersatzansprüche des geschädigten Dritten und abgetretene Schadensersatzansprüche. Dagegen haben Sie Versicherungsschutz für Regressansprüche aus gesetzlichem Forderungsübergang, z. B. für Regressansprüche der Krankenkasse (siehe A 1.5.21 a)).

3.1.5 Jagd

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Jagdausübung.

3.1.6 Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuganhänger

- a) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche, die gegen Sie
 - als Eigentümer, Halter oder Führer
 - eines Kraft-, Wasser- oder Schienenfahrzeugs, eines versicherungspflichtigen Luftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeuganhängers
 wegen eines Schadens, den Sie durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht haben, geltend gemacht werden.
- b) In der Privathaftpflichtversicherung haben Sie allerdings Versicherungsschutz
 - für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger in den Fällen, die unter A 1.5.17 a) beschrieben sind;
 - für Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen unter den Voraussetzungen, die unter A 1.5.19 a) beschrieben sind;
 - für Wassersportfahrzeuge in den Fällen, die unter A 1.5.26 beschrieben sind.
- c) In der Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung können Sie den dienstlichen Gebrauch eines Kraftfahrzeugs Ihres Dienstherrn gegen Zusatzbeitrag versichern (siehe A 2.5.3).

3.1.7 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen. Beispiel: Auf einer Party machen Sie von einer Person ein Foto und veröffentlichen es ohne Einwilligung im Internet.

3.1.8 Schäden an gemieteten, geliehenen, geleasteten, gepachteten oder verwahrten Sachen

- a) Außer in den unter A 1.5.22 und A 1.6.2 beschriebenen Fällen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie gemietet oder geliehen haben, nicht versichert. Das Gleiche gilt für Leasing-, Pacht- und Verwahrungsverträge. Auch Vermögensschäden, die sich aus dem Sachschaden ergeben (z. B. Nutzungsausfall), sind dabei nicht versichert.
- b) Bei Schäden an Möbeln und sonstigem Inventar von gemieteten Wohnräumen gilt der Ausschluss nach a) auch für mitversicherte Personen, die dort zusammen mit Ihnen wohnen.

3.1.9 Schäden an Sachen, die durch verbotene Eigenmacht erlangt sind

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie durch verbotene Eigenmacht erlangt haben.

3.1.10 Schäden durch Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten

- a) In der Privathaftpflichtversicherung Classic haben Sie für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten in bestimmtem Umfang Versicherungsschutz (siehe A 1.6.1). Das Gleiche gilt für die Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (siehe A 2.4.1).
- b) In der Privathaftpflichtversicherung Basis sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten nicht versichert, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - Sie werden für eine Datenveränderung bei Dritten verantwortlich gemacht, die durch Viren, andere Schadprogramme oder in sonstiger Weise verursacht worden ist;

- Sie werden dafür verantwortlich gemacht, dass Daten bei Dritten nicht erfasst oder fehlerhaft gespeichert worden sind;
- Sie werden dafür verantwortlich gemacht, dass der Zugang eines Dritten zum elektronischen Datenaustausch gestört worden ist.

3.1.11 Strahlenschäden

- a) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch ionisierende Strahlen (z. B. von radioaktiven Stoffen), Laserstrahlen oder Maserstrahlen. Das gilt unabhängig davon, ob zwischen dem Schaden und den Strahlen ein unmittelbarer oder mittelbarer Zusammenhang besteht.
- b) Versicherungsschutz haben Sie allerdings in dem Fall, der unter A 1.5.18 beschrieben ist.

3.1.12 Vertragliche Ansprüche und Erfüllungersatzansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche, die auf die Erfüllung eines Vertrags gerichtet sind. Das Gleiche gilt für vertragliche oder gesetzliche Ansprüche auf Ersatzleistungen, die an die Stelle der Vertragserfüllung treten (z. B. Minderung, Ausfall der Nutzung des Vertragsgegenstands).

3.1.13 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben. Das gilt allerdings nicht, wenn die Handlung, die zum Schaden geführt hat, nicht rechtswidrig war (z. B. wegen Notwehr).

3.2 Welche Ausschlüsse gelten außerdem in der Privathaftpflichtversicherung?

3.2.1 Dienst, Amt, verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus den Gefahren eines Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

Gegen die Gefahren eines Dienstes oder Amtes können Sie sich durch eine Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung absichern (siehe A 2.).

3.2.2 Halten und Hüten von Tieren

Außer in den unter A 1.5.9 beschriebenen Fällen sind Haftpflichtansprüche, die gegen Sie als Halter oder Hüter von Tieren geltend gemacht werden, nicht versichert.

3.2.3 Inhaber einer Immobilie, eines unbebauten Grundstücks oder einer Garage

- a) Außer in den unter A 1.5.11 bis A 1.5.14 beschriebenen Fällen sind Haftpflichtansprüche, die gegen Sie als Inhaber (z. B. Eigentümer, Mieter) einer Immobilie geltend gemacht werden, nicht versichert. Das Gleiche gilt, wenn Sie Inhaber eines unbebauten Grundstücks oder einer Garage sind.
- b) Gegen Zusatzbeitrag können Sie allerdings die Mehrleistungen nach A 1.8.2, A 1.8.6 und A 1.8.7 vereinbaren.

3.2.4 Sport

- a) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Teilnahme an Kraftfahrzeug-, Rad- und Pferderennen. Das Gleiche gilt für Schäden aus dem Training zu solchen Wettkämpfen.
- b) Versicherungsschutz haben Sie allerdings in den Fällen, die unter A 1.5.20 und A 1.5.23 geregelt sind.

3.2.5 Übertragung von Krankheiten

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die daraus resultieren, dass Sie eine eigene Krankheit übertragen haben. Versicherungsschutz besteht allerdings, wenn Sie nachweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

3.2.6 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus den Gefahren einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

3.2.7 Vermögensschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Ihnen wird vorgeworfen, gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte verletzt zu haben;
- Sie haben wissentlich eine Pflicht verletzt, die Ihnen nach Gesetz oder nach behördlichen Vorschriften obliegt. Das Gleiche gilt für die wissentliche Verletzung von Anweisungen und Bedingungen eines Auftraggebers oder von sonstigen Pflichten, die Ihnen obliegen;
- Ihnen wird vorgeworfen, Fristen, Termine, Vor- oder Kostenvoranschläge nicht eingehalten zu haben;
- Der Versicherungsfall beruht auf einer Tätigkeit, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäft steht. Als »wirtschaftliche

Geschäfte« gelten: Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- und ähnliche Geschäfte;

- Der Schaden ist durch Fehlbeträge bei einer Kassenführung, durch Verstoß bei einem Zahlungsakt oder durch Untreue oder Unterschlagung entstanden;
- Sie werden für das Abhandenkommen von Sachen verantwortlich gemacht. Als Sachen gelten auch Geld, Wertpapiere und Wertsachen;
- Der Versicherungsfall beruht auf einer planenden, beratenden, bau- oder montageleitenden, prüfenden oder gutachterlichen Tätigkeit;
- Der Versicherungsfall beruht auf einer Tätigkeit, die im Zusammenhang mit einer Auskunftserteilung steht;
- Der Schaden ist durch eine Sache, die Sie hergestellt oder geliefert haben, entstanden. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter die Sache in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung hergestellt oder geliefert hat;
- Der Schaden ist durch eine Arbeit, die Sie geleistet haben, entstanden. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter die Arbeit in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung hergestellt oder geliefert hat.

3.2.8 Waffenbesitz und Waffengebrauch

- a) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Hieb-, Stoß- und Schusswaffen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - Der Schaden resultiert aus dem unerlaubten Besitz der Waffe;
 - Der Schaden resultiert aus dem Besitz oder Gebrauch der Waffe zum Zweck der Jagd;
 - Der Schaden resultiert aus dem Gebrauch der Waffe zum Zweck der Begehung einer Straftat.

Das Gleiche gilt für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Munition und Geschosse.

- b) Versicherungsschutz haben Sie dagegen in den Fällen, die unter A 1.5.25 a) geregelt sind.

3.3 Welche Ausschlüsse gelten außerdem in der Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung?

3.3.1 Bauplanung und Bauleitung

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus einer Tätigkeit im Bereich der Bauplanung oder Bauleitung.

3.3.2 Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden

- a) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, wenn der Schaden durch Ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit an oder mit der Sache entstanden ist. Beispiele für eine »Tätigkeit an oder mit der Sache«: Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, wenn Sie die Sache zur Durchführung Ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit benutzt haben. Beispiel: Sie haben die Sache als Werkzeug, Hilfsmittel oder Ablagefläche benutzt.

Der Ausschluss umfasst auch Vermögensschäden, die sich aus dem Sachschaden ergeben (z. B. Nutzungsausfall).

- b) Bei Schäden an unbeweglichen Sachen gilt der Ausschluss nach a) nur, wenn die Sachen oder deren Teile unmittelbar von Ihrer Tätigkeit oder Benutzung betroffen waren.
- c) Versicherungsschutz besteht aber für Angehörige der Bundeswehr, der Polizei und des Zolls für Montage, Wartung, Inspektion, Reparatur oder vergleichbare technische Tätigkeiten. Dazu müssen Sie nach unserem Berufsgruppenverzeichnis die Berufsgruppe III mit uns vereinbart haben (siehe Antrag und Versicherungsschein).

3.3.3 Gutachterliche Tätigkeit

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus einer gutachterlichen Tätigkeit.

3.3.4 Flugsicherungs- und Lotsentätigkeit

Nicht versichert sind Schäden, für die Sie aufgrund einer Flugsicherungs- oder Lotsentätigkeit verantwortlich gemacht werden.

3.3.5 Nebenämter und nebenberufliche Tätigkeiten

- a) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Nebenämtern und nebenberuflichen Tätigkeiten.
- b) Versicherungsschutz haben Sie allerdings,
 - wenn die Ausübung des Nebenamts oder der nebenberuflichen Tätigkeit dienstlich angeordnet wurde;
 - wenn Sie als Lehrer Nachhilfeunterricht erteilen (siehe A 2.4.2).

3.3.6 Tätigkeit als Arzt oder Tierarzt

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus einer Tätigkeit als Arzt oder Tierarzt.

3.3.7 Umweltschäden

Nicht versichert sind Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz oder nach anderen Gesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie beruhen. Versicherungsschutz besteht allerdings, wenn Sie nach unserem Berufsgruppenverzeichnis die Berufsgruppe III mit uns vereinbart haben (siehe Antrag und Versicherungsschein).

3.3.8 Umgang mit brennbaren oder explosionsgefährlichen Stoffen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die Sie durch einen bewusst vorschriftswidrigen Umgang mit brennbaren oder explosionsgefährlichen Stoffen verursacht haben.

3.3.9 Vermögensschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Ihnen wird vorgeworfen, gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte verletzt zu haben;
- Sie haben wissentlich eine Pflicht verletzt, die Ihnen nach Gesetz oder nach behördlichen Vorschriften obliegt. Das Gleiche gilt für die wissentliche Verletzung von Anweisungen und Bedingungen des Berechtigten oder von sonstigen Pflichten, die Ihnen obliegen;
- Ihnen wird vorgeworfen, Vor- oder Kostenvorschläge oder Kredite nicht eingehalten zu haben;
- Der Versicherungsfall beruht darauf, dass Sie Geld-, Grundstücks- oder andere wirtschaftliche Geschäfte vermittelt oder empfohlen haben. Das gilt unabhängig davon, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschehen ist;
- Der Schaden ist durch Fehlbeträge bei einer Kassenführung, durch Verstoß bei einem Zahlungsakt oder durch Untreue oder Unterschlagung (auch durch Personal) entstanden;
- Der Haftpflichtanspruch wird vor einem ausländischen Gericht geltend gemacht; Sie werden wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts oder wegen einer Tätigkeit im Ausland verantwortlich gemacht; Versicherungsschutz haben Sie allerdings in den Fällen, die unter A 2.4.1 b), A 2.4.2 und A 2.4.4 a) geregelt sind;
- Der Versicherungsfall beruht auf einer Tätigkeit als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmen, Vereine oder Verbände. Das Gleiche gilt für eine Tätigkeit als Syndikus;
- Sie werden aus bankmäßigem Betrieb oder bankmäßiger Tätigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen (z. B. Scheck-, Wechsel-, Giro-, Devisenverkehr oder Akkreditiv-Geschäfte);
- Sie werden nach § 69 Abgabenordnung auf Schadensersatz in Anspruch genommen;
- Der Schaden ist durch eine Sache, die Sie hergestellt oder geliefert haben, entstanden. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter die Sache in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung hergestellt oder geliefert hat;
- Der Schaden ist durch eine Arbeit, die Sie geleistet haben, entstanden. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter die Arbeit in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung hergestellt oder geliefert hat.

B Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Was gilt, wenn Sie Versicherungsschutz haben?

1.1 Welche Leistungspflichten haben wir als Haftpflichtversicherer?

- a) Haben Sie Versicherungsschutz, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie zum Schadensersatz verpflichtet sind. Von berechtigten Schadensersatzansprüchen stellen wir Sie frei. Unberechtigte Schadensersatzansprüche wehren wir von Ihnen ab. Unsere Leistungen erbringen wir auf unsere Kosten.

- b) Berechtigt sind Schadensersatzansprüche, wenn
 - Sie durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet sind und
 - wir dadurch gebunden sind.

Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab, bindet uns das nur, soweit der Schadensersatzanspruch auch ohne das Anerkenntnis bestanden hätte. Das Gleiche gilt für einen Vergleich, den Sie ohne unsere Zustimmung abschließen.

1.2 Bis wann müssen wir unsere Leistungspflichten erfüllen?

- a) Wir prüfen Ihre Schadensersatzpflicht, sobald wir von dem Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben (z. B. durch Ihre Anzeige).
- b) Wir stellen Sie innerhalb von zwei Wochen von den Schadensersatzansprüchen des Dritten frei, sobald Ihre Schadensersatzpflicht mit bindender Wirkung für uns feststeht.
- c) Wir zahlen innerhalb von zwei Wochen an Sie, nachdem Sie die Entschädigung mit bindender Wirkung für uns an den Dritten gezahlt haben.

1.3 Welche Vollmachten haben wir als Haftpflichtversicherer?

- a) Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen, die uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen, in Ihrem Namen abzugeben.
- b) Wir sind zur Prozessführung bevollmächtigt, wenn es im Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie kommt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und tragen die anfallenden Kosten.
- c) Erlangen Sie das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer an den Dritten zu zahlenden Schadensersatzrente zu fordern, gilt: Wir sind bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

1.4 Welche Bedeutung hat die Versicherungssumme?

Die Versicherungssumme ist der im Vertrag jeweils vereinbarte Betrag, bis zu dem wir Entschädigung leisten.

- a) Die Versicherungssumme steht pro Versicherungsfall nur einmal zur Verfügung. Das gilt auch dann, wenn mehrere Personen aus dem Vertrag Versicherungsschutz haben.
- b) Die Kosten, die wir für unsere Pflichten nach B 1.1 a) aufwenden, rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada gilt allerdings: Wir rechnen unsere Aufwendungen für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr von Schadensersatzansprüchen eines Dritten als Leistung auf die Versicherungssumme an. Als solche Kosten gelten insbesondere Rechtsanwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.

- c) Wenn Sie an den Geschädigten eine Rente zahlen müssen, weil er einen Personenschaden erlitten hat, und der Kapitalwert dieser Rente die Versicherungssumme übersteigt, gilt: Wir zahlen jede Rentenrate nur anteilig. Der entsprechende Anteil ermittelt sich nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Kapitalwert der Rente.

Bevor wir unseren Anteil berechnen, ziehen wir von der Versicherungssumme Kapitalzahlungen, die wir wegen des Versicherungsfalls auf andere Ansprüche als Rentenansprüche erbracht haben, in vollem Umfang ab.

Der Rentenwert ist nach der entsprechenden Vorschrift der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPflV) zu berechnen. Es gilt die Fassung der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gültig ist.

2. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

2.1 Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?

2.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Wenn Ihr Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen soll, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zum entsprechenden Fälligkeitszeitpunkt bewirkt ist.

Der erste oder einmalige Beitrag wird mit dem 15. Tag nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Er ist dann unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von zwei Wochen, zu zahlen. Vor Versicherungsbeginn müssen Sie das allerdings nicht tun, auch wenn Sie den Versicherungsschein schon von uns erhalten haben sollten.

Haben Sie mit uns vereinbart, dass Sie den Beitrag in Raten zahlen, gilt die erste Rate als erster Beitrag.

2.1.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?

Rücktritt

- a) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gemäß B 2.1.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Haben Sie nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

Leistungsfreiheit

- b) Falls Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, sind wir für einen Versicherungsfall, der vor Zahlung des Beitrags eingetreten ist, nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung für unsere Leistungsfreiheit ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

Haben Sie nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist, werden wir im Versicherungsfall leisten.

2.2 Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?

2.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie die Folgebeiträge rechtzeitig zahlen.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2.2.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?

Schadensersatz

- a) Kommen Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, können wir Ersatz des Schadens verlangen, der uns dadurch entstanden ist (z. B. Verzugszinsen).

Zahlen Sie Ihren Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern (Mahnung) und Ihnen dabei eine Frist zur Zahlung setzen. Diese muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Mahnung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten einzeln beziffern. Außerdem müssen wir Sie darin auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht (siehe b) und c) – hinweisen, die mit der nicht fristgerechten Zahlung verbunden sein können.

Leistungsfreiheit

- b) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn nach Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall eintritt und Sie bis dahin mit einem der Beträge aus dem Vertrag in Verzug sind.

Kündigung

- c) Wir können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Sie nach Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist mit einem der Beträge aus dem Vertrag in Verzug sind.

Die Kündigung können wir schon in der Mahnung aussprechen. Sie wird dann zum Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit einem der Beträge aus dem Vertrag in Verzug sind. Darauf müssen wir Sie allerdings ausdrücklich hinweisen.

Wenn Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung leisten, wird die Kündigung unwirksam. Das Gleiche gilt für den Fall, dass wir die Kündigung bereits in der Mahnung ausgesprochen haben und Sie die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen. Dies hat allerdings keinen Einfluss auf die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (siehe b)).

2.3 Was gilt bei Lastschriftermächtigung?

Haben Sie mit uns eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto vereinbart, gilt:

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Konnten wir den fälligen Beitrag nicht einziehen, ohne dass Sie dies zu verantworten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu verantworten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, können wir verlangen, dass Sie Ihre Zahlung künftig anderweitig sicherstellen.

2.4 Was gilt bei Teilzahlung?

Wenn Sie mit uns die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart haben und mit einer Teilzahlung in Verzug kommen, wird der restliche Beitrag sofort fällig.

Außerdem können wir dann jährliche Beitragszahlung verlangen.

2.5 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

2.5.1 Was gilt grundsätzlich?

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode, steht uns ein anteiliger Beitrag für den Zeitraum zu, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

2.5.2 In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?

Widerruf

- a) Nehmen Sie Ihr Widerrufsrecht wahr, müssen wir nur den Teil des Beitrags erstatten, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Das gilt allerdings nur, wenn wir Sie in der Widerrufsbelehrung

– auf das Widerrufsrecht,

– die Rechtsfolgen des Widerrufs und

– den zu zahlenden Betrag

hingewiesen haben. Außerdem müssen Sie einem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ende der Widerrufsfrist zugestimmt haben.

Haben wir Sie darüber nicht belehrt, müssen wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag erstatten. Das gilt allerdings nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

Rücktritt

- b) Beenden wir den Vertrag, indem wir zurücktreten, weil Sie Ihren vertraglichen Anzeigepflichten nicht nachgekommen sind, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Anfechtung

- c) Beenden wir das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

3. Welche Obliegenheiten haben Sie?

3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

Vor Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie folgende vertraglich vereinbarten Obliegenheiten erfüllen:

- a) Sie müssen besonders gefährdrohende Umstände innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen, wenn wir das von Ihnen verlangt haben. Das gilt allerdings nicht, wenn die Beseitigung für Sie unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.

»Besonders gefährdrohend« sind solche Umstände, die mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen werden. Ein Umstand zählt stets als besonders gefährdrohend, wenn er bereits zu einem Schaden geführt hat.

- b) In der Privathaftpflichtversicherung gilt in den nach A 1.6.1 geregelten Fällen: Sie müssen Ihr Betriebssystem und alle Daten, die Sie austauschen, übermitteln oder bereitstellen, durch aktuelle Sicherheitssoftware prüfen und sichern. Die Sicherungsmaßnahmen können Sie auch durch einen Dritten durchführen lassen.

In der Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung müssen Sie diese Obliegenheit in den nach A 2.4.1 geregelten Fällen erfüllen, soweit Sie dafür verantwortlich sind.

- c) Bei den in A 1.5.17 a) genannten Kraftfahrzeugen gilt:

- aa) Sie oder die mitversicherten Personen dürfen das Fahrzeug nicht unberechtigt fahren. Außerdem dürfen Sie es nicht wesentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten fahren darf.

- bb) Sie oder die mitversicherten Personen dürfen das Fahrzeug nur mit Führerschein fahren, sofern dieser erforderlich ist. Außerdem müssen Sie dafür sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer gebraucht wird, der nicht den erforderlichen Führerschein hat.

3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie

- a) uns den Versicherungsfall innerhalb von zwei Wochen anzeigen, auch wenn noch keine Haftpflichtansprüche erhoben worden sind. Das können Sie auch mündlich oder telefonisch tun.
- b) uns innerhalb von zwei Wochen informieren, wenn Haftpflichtansprüche gegen Sie erhoben worden sind. Das können Sie auch mündlich oder telefonisch tun.
- c) für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen, soweit Ihnen das möglich ist.
- d) unsere Weisungen zur Schadensabwendung und -minderung einholen, soweit es die Umstände gestatten. Das können Sie auch mündlich oder telefonisch tun.
- e) unsere Weisungen zur Schadensabwendung und -minderung befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist.
- f) uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte erstatten und uns bei der Schadensermittlung und Schadensregulierung unterstützen. Dabei müssen Sie uns alle Umstände, die nach unserer Ansicht zur Bearbeitung des Versicherungsfalls wichtig sind, mitteilen. Auf Verlangen müssen Sie das in Schriftform tun.
- g) uns alle angeforderten Unterlagen zusenden. Sämtliche von Ihnen eingereichten Unterlagen werden unser Eigentum.
- h) uns innerhalb von zwei Wochen informieren, wenn gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet worden ist.

- i) gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden, die auf Schadensersatz gerichtet ist, fristgerecht Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Das gilt auch, wenn wir Ihnen keine Weisung erteilt haben.

- j) uns die Prozessführung überlassen, wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht worden ist. Beauftragen wir in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt, müssen Sie ihm Vollmacht und alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Außerdem müssen Sie dem Rechtsanwalt alle von ihm angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung einer mitversicherten Person zu, hat diese die Obliegenheiten nach B 3.2 ebenfalls zu erfüllen.

Haben Sie mit uns Versicherungsschutz gegen einen Forderungsausfall vereinbart, gelten die unter A 1.8.3 e) beschriebenen Obliegenheiten.

3.3 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung der Obliegenheiten möglich?

- a) Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der in B 3.1 geregelten Obliegenheiten, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Nachdem wir von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt haben, bleibt uns ein Monat, um zu kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die entsprechende Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

- b) Verletzen Sie vorsätzlich eine der in B 3.1 und B 3.2 geregelten Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die entsprechende Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

– weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls

– noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Das gilt allerdings nicht bei einer arglistigen Obliegenheitsverletzung. In einem solchen Fall müssen wir nie leisten.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, gilt: Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

- c) Die Regelungen nach a) und b) gelten für mitversicherte Personen entsprechend.

4. Was passiert bei neu hinzukommenden Risiken, bei einer Änderung des versicherten Risikos oder bei einer Veränderung Ihrer persönlichen Lebenssituation und worauf müssen Sie achten?

4.1 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken?

Für Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu hinzukommen, gelten die unter A 1.7 beschriebenen Regelungen.

4.2 Was gilt in der Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bei einer Änderung Ihrer dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit?

4.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

In der Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung müssen Sie uns anzeigen, wenn sich Ihre dienstliche oder berufliche Tätigkeit ändert. Die Anzeige ist innerhalb eines Monats vorzunehmen, nachdem Sie unsere Aufforderung dazu (z. B. mit der Beitragsrechnung) erhalten haben.

4.2.2 Was passiert mit dem Beitrag und Ihrem Versicherungsschutz?

Nach Erhalt Ihrer Anzeige überprüfen wir, ob der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung beibehalten werden kann oder erhöht oder abgesenkt werden muss.

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Berufsgruppenverzeichnis, das dem Vertrag zugrunde gelegt worden ist.

Ist Ihre Tätigkeit allerdings in die Berufsgruppe IV einzustufen, entfällt Ihr Versicherungsschutz mit Beginn der Tätigkeit. Beiträge, die seitdem gezahlt worden sind, erstatten wir zurück.

4.2.3 Welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Mitteilung?

Sind Sie aufgrund der Änderung Ihrer Tätigkeit in eine tariflich ungünstigere Gefahrengruppe einzustufen und teilen Sie uns die Änderung nicht rechtzeitig mit, gilt: Wir können eine Nachzahlung bis zur Höhe des Beitrags verlangen, den Sie seit der Änderung Ihrer Tätigkeit hätten zahlen müssen.

4.3 Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?

4.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bitte teilen Sie uns Adress- oder Namensänderungen umgehend mit.

4.3.2 Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abgeben (z. B. eine Kündigung), die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Das trifft auch für eine uns nicht mitgeteilte Namensänderung zu. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

4.4 Was gilt bei Wegfall des versicherten Interesses?

- a) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg (z. B. durch den Tod des Versicherungsnehmers), endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt.

In der Privathaftpflichtversicherung besteht allerdings zu Ihren Gunsten – als Erweiterung der Regelung unter A 1.1.1 – für ein weiteres Jahr Versicherungsschutz, wenn Sie den Schaden während der Vertragslaufzeit verursacht haben. Das Gleiche gilt – als Erweiterung der Regelung unter A 2.1.1 a) – für Personen- und Sachschäden in der Amtshaftpflichtversicherung.

- b) In der Privathaftpflichtversicherung gewähren wir bei Wegfall des versicherten Interesses in der Familien-Versicherung den nach A 1.3.2 bis A 1.3.5 mitversicherten Personen bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres Versicherungsschutz. Zahlt der mitversicherte Ehepartner, Lebenspartner gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz oder nichteheliche Lebenspartner den nächsten Beitrag rechtzeitig im Sinne von B 2.2.1, wird er Versicherungsnehmer.

4.5 Was gilt in der Single-Versicherung bei Änderung Ihrer Lebenssituation?

Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert, z. B. durch Heirat oder Geburt eines Kindes.

5. Welche Anpassungsregelungen gibt es?

5.1 Wann nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

5.1.1 Wann können wir anpassen?

- a) Jedes Jahr zum 1. Juli ermittelt ein unabhängiger Treuhänder den Durchschnitt der Schadenzahlungen, die von allen zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherern im vergangenen Kalenderjahr geleistet wurden. Anschließend prüft der Treuhänder, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen im Vergleich zum vorangegangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet der Treuhänder auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe aller Schadenzahlungen, die in diesem Jahr geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl aller Schadensfälle, die im gleichen Zeitraum neu angemeldet worden sind.

Als Schadenzahlungen gelten auch Ausgaben, die durch den einzelnen Schadensfall veranlasst waren, um Grund und Höhe der Versicherungsleistungen zu ermitteln (z. B. Sachverständigenkosten).

- b) Ergibt die Überprüfung eine Erhöhung, sind wir berechtigt, den Folgebeitrag um den Prozentsatz anzuheben, der sich aus B 5.1.1 a) ergibt. Entsprechend sind wir aber auch verpflichtet, den Folgebeitrag abzusenken, wenn die Überprüfung eine Verminderung ergibt. Die Anhebung oder Absenkung des Beitrags (Beitragsanpassung) gilt für alle Folgebeiträge, die ab dem 1. Juli fällig werden.
- c) Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach B 5.1.1 a) ermittelt hat, gilt: Wir dürfen den Folgebeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach B 5.1.1 b) ergeben würde.

5.1.2 Wann entfällt eine Anpassung?

Liegt die Veränderung nach B 5.1.1 a) oder B 5.1.1 c) unter 5 Prozent, so entfällt eine Beitragsanpassung. Diese Veränderung ist allerdings in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

5.1.3 Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir sie Ihnen mindestens einen Monat bevor sie wirksam werden soll mitteilen. Unsere schriftliche Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und eine Belehrung über Ihr Kündigungsrecht nach B 5.1.4 enthalten.

5.1.4 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Sie können den Vertrag kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitragserhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ausüben.

5.2 Unter welchen Voraussetzungen können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?

5.2.1 Wann können wir anpassen?

Wir können einzelne Regelungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Vertrags beruhen,
- höchstrichterliche Rechtsprechung, die unmittelbar den Vertrag betrifft,
- Änderungen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden, die für uns bindend sind,
- konkrete individuelle uns bindende Weisungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder die Kartellbehörden

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist. Voraussetzung ist, dass diese Vertragslücke das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in erheblichem Maß stört.

Die geänderten Regelungen dürfen Sie nicht schlechter stellen, als die bei Vertragsabschluss vorhandene Regelung. Dies betrifft die geänderte Regelung sowohl für sich genommen, als auch im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags.

5.2.2 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Die nach B 5.2.1 geänderten Regelungen werden wir Ihnen schriftlich mitteilen und erläutern. Innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung können Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Tun Sie das nicht, wird die Änderung wirksam, wenn wir Sie spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Änderungstermin informiert und über Ihr Kündigungsrecht schriftlich belehrt haben.

C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben

1. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von B 2.1.1 zahlen.

1.2 Wie lange läuft der Vertrag und wie kann er gekündigt werden?

Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns in Textform gekündigt wird. Kündigen Sie, ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Kündigen wir, muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf zugegangen sein. Das gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil Sie einen vom Vertragsbeginn abweichenden Termin als Beginn des nächsten Versicherungsjahres mit uns vereinbart haben. Andere Verträge, die für eine kürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen wurden, verlängern sich nicht.

1.3 Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?

Sie, aber auch wir können nach Eintritt des Versicherungsfalles den Versicherungsvertrag in Textform kündigen, wenn wir Ihren Freistellungsanspruch anerkannt haben. Haben wir Ihren Freistellungsanspruch zu Unrecht abgelehnt, steht nur Ihnen ein Kündigungsrecht zu.

Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach unserer Anerkennung oder unberechtigten Ablehnung zugegangen sein.

Sie und wir haben auch dann ein Kündigungsrecht, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es zum Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch des Dritten kommen zu lassen. In diesem Fall muss die Kündigung der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Beendigung des Rechtsstreits in Textform zugegangen sein. Der Rechtsstreit kann durch Klagerücknahme, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils beendet worden sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens allerdings zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird erst einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

1.4 Wann endet der Vertrag bei Wegfall des versicherten Interesses?

Bitte beachten Sie die Regelung unter B 4.4 a).

2. Was gilt für andere an der Haftpflichtversicherung beteiligte Personen?

2.1 Welche Regelungen gelten für mitversicherte Personen?

Bei einem Versicherungsfall, den eine mitversicherte Person ausgelöst hat, sind die Regelungen dieses Vertrags auf die mitversicherte Person sinngemäß anzuwenden. Das gilt insbesondere für den Umfang des Versicherungsschutzes (Abschnitt A), die Bedeutung des Versicherungsschutzes (B 1.) und die Obliegenheiten (B 3.).

Sie sind neben der mitversicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2.2 Wer kann die Rechte aus dem Vertrag ausüben?

Die Rechte aus diesem Vertrag können nur Sie und nicht auch die mitversicherte Person ausüben. Das gilt selbst dann, wenn die mitversicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

2.3 Was gilt für eine Abtretung oder Verpfändung des Freistellungsanspruchs?

Sie dürfen Ihren Freistellungsanspruch vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abtreten noch verpfänden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist allerdings zulässig.

3. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Für uns bestimmte Erklärungen und Anzeigen müssen Sie in Textform abgeben. Etwas anderes gilt nur dann, wenn in diesem Vertrag Abweichendes geregelt ist oder gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben wird.

Richten Sie Ihre Mitteilungen bitte an unsere Hauptverwaltung oder an die dafür zuständige Stelle. Welche das ist, finden Sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen.

4. Welches Gericht ist zuständig?

4.1 Welches Gericht ist zuständig, wenn Sie uns verklagen?

Wenn Sie uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung verklagen wollen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO). Außerdem ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihr Wohnsitz befindet. Haben Sie keinen Wohnsitz, tritt an dessen Stelle das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

4.2 Welches Gericht ist zuständig, wenn wir Sie verklagen?

Verklagen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung, gilt: Örtlich zuständig ist ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Haben Sie keinen Wohnsitz, tritt an dessen Stelle das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Sind bei Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthalt bekannt, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist. Das Gleiche gilt, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben.

5. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Glossar – Erläuterung von Fachbegriffen

Ganz ohne das berühmte »Kleingedruckte« geht es leider nicht.

Vielleicht fragen Sie sich an der einen oder anderen Stelle, was mit einem bestimmten Begriff genau gemeint ist. Daher möchten wir Ihnen die wichtigsten Fachbegriffe mit unserem Glossar näher erläutern.

Dieser Abschnitt ist kein Bestandteil Ihrer Bedingungen. Unsere Ausführungen erheben nicht den Anspruch, die Begriffe juristisch erschöpfend zu erläutern. Vielmehr sollen unvermeidbare Fachbegriffe anschaulich dargestellt werden, damit Sie sich ein möglichst klares Bild von deren Bedeutung machen können.

1. Abhandenkommen von Sachen

»Abhandenkommen von Sachen« heißt, dass Sie den unmittelbaren Besitz an einer Sache ohne Ihren Willen verloren haben. Kurz gesagt: Abhandenkommen ist der unfreiwillige Besitzverlust. Das ist z. B. der Fall, wenn Sie eine Sache verlieren oder sie Ihnen gestohlen wird. Haben Sie eine Sache irgendwo liegen lassen und können Sie sie danach nicht mehr finden, ist sie Ihnen ebenfalls abhandengekommen.

2. Bausumme je Bauvorhaben

Von einem »Bauvorhaben« spricht man, wenn Sie als Bauherr z. B. ein Einfamilienhaus errichten oder es bauen lassen. Aber auch Anbau-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten stellen ein Bauvorhaben dar. Welche Maßnahmen im konkreten Fall zu einem Bauvorhaben gehören, richtet sich nach einer Gesamtbetrachtung. Hier werden alle Arbeiten, die Sie ausgeführt haben bzw. noch planen, berücksichtigt.

Die »Bausumme« umfasst alle Kosten, die Ihnen durch Material und Arbeitsleistung entstehen. In die Berechnung der Bausumme fließen nicht nur die Kosten für eine Fachfirma, sondern auch Ihre Eigenleistungen ein. Übersteigt die Bausumme 100.000 € je Bauvorhaben, benötigen Sie eine Bauherrenhaftpflicht-Versicherung.

3. Deliktsunfähigkeit

Das sogenannte »Deliktsrecht« ist in den §§ 823 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Im Deliktsrecht geht es um die Frage, ob Sie für einen Schaden, den Sie verursacht haben, Ersatz leisten müssen. Im Regelfall setzt Ihre Verantwortlichkeit ein Verschulden voraus.

Nur wer deliktsfähig ist, kann schuldhaft handeln. »Deliktsfähigkeit« ist daher eine Voraussetzung dafür, dass man für einen Schaden, den man einem anderen zufügt, verantwortlich gemacht werden kann.

Kinder bis einschließlich 6 Jahre sind aufgrund ihres Alters deliktsunfähig. Das Gleiche gilt normalerweise für Kinder, die noch keine 10 Jahre alt sind, wenn sie einen Unfall im motorisierten Straßen- oder im Schienenverkehr verursachen.

Unabhängig vom Alter sind Personen deliktsunfähig, wenn sie im Zustand der Bewusstlosigkeit (z. B. Ohnmacht) einen Schaden anrichten. Nicht deliktsfähig sind außerdem Menschen, die bei der Schadensverursachung nicht imstande waren, einen freien Willensentschluss zu fassen, weil ihre Geistestätigkeit krankhaft gestört ist. Ob ein solcher Zustand vorliegt, hängt vom Einzelfall ab. Gründe dafür können z. B. eine Schizophrenie oder die Demenzkrankheit sein.

4. Obliegenheiten

Ihr Vertrag enthält verschiedene Obliegenheiten. Obliegenheiten sind typisch für das Versicherungsrecht und finden sich auch im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wieder.

Eine Obliegenheit ist einer Pflicht ähnlich. Sie stellt eine Verhaltensregel auf, der Sie als Versicherungsnehmer nachkommen müssen. Obliegenheiten können z. B. darauf gerichtet sein, den Schaden anzuzeigen, zu mindern oder aufzuklären.

So müssen Sie uns einen Schaden, den Sie einem Dritten zugefügt haben, innerhalb von zwei Wochen melden. Außerdem müssen Sie uns bei der Feststellung und Aufklärung des Schadens unterstützen und unsere Fragen stets wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Wir können Sie nicht zwingen, Ihre Obliegenheiten einzuhalten. Trotzdem ist es für Sie in Ihrem eigenen Interesse wichtig, sie sorgfältig zu erfüllen. Denn wenn Sie das nicht tun, setzen Sie Ihre Entschädigung aufs Spiel: Verletzen Sie Obliegenheiten vorsätzlich, können wir im Regelfall vollständig ablehnen zu leisten. Verletzen Sie Obliegenheiten grob fahrlässig, haben wir u. a. das Recht, unsere Leistung zu kürzen. Außerdem berechtigen uns bestimmte Obliegenheitsverletzungen, den Vertrag zu kündigen.

5. Schadensersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen

»Schadensersatzansprüche« sind Ansprüche, mit denen der Geschädigte einen Ausgleich für den Schaden fordert, den er durch den Versicherungsfall erlitten hat. Keine Schadensersatzansprüche sind z. B. Forderungen, die darauf gerichtet sind, dass eine Sache herausgegeben oder dass ein Verhalten unterlassen wird.

Unter »gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen« versteht die Rechtsprechung solche Rechtsnormen, die unabhängig vom Willen der Beteiligten an die Verwirklichung eines Schadenereignisses Rechtsfolgen knüpfen. Vereinfacht gesagt: Es geht um gesetzliche Vorschriften, die Sie verpflichten, den eingetretenen Schaden zu ersetzen.

Typische Schadensersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen finden Sie vor allem im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), z. B. in § 823 Absatz 1 BGB.

Nicht zu den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen gehören dagegen Ansprüche, die darauf gerichtet sind, dass eine vertragliche Pflicht erfüllt wird. Beispiel: Sie sind Mieter einer Wohnung, nach dem Mietvertrag sind Sie verpflichtet, die Wände und Decken fachmännisch zu streichen; verlangt der Vermieter von Ihnen, diese Pflicht zu erfüllen, macht er einen vertraglichen Anspruch geltend.

6. Schaden durch den Gebrauch des Fahrzeugs

Mit den Begriffen »Schaden durch den Gebrauch des Fahrzeugs« wird bei Kraftfahrzeugen Ihre Privathaftpflichtversicherung von der Kfz-Haftpflichtversicherung abgegrenzt. Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist üblicherweise eintrittspflichtig, wenn Sie Eigentümer, Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs sind und den Schaden durch den Fahrzeuggebrauch verursachen. Ein typisches Beispiel: Sie parken mit Ihrem Pkw rückwärts aus und fahren gegen ein anderes Auto. Hier hat sich ein Risiko verwirklicht, das dem Gebrauch Ihres Pkw innewohnt. Deshalb muss die Kfz-Haftpflichtversicherung den Schaden begleichen.

Es gibt aber auch Fälle, in denen die Zuordnung zur Privathaftpflichtversicherung oder zur Kfz-Haftpflichtversicherung nicht so eindeutig ist. Für die Beschreibung, was unter »Gebrauch des Fahrzeugs« zu verstehen ist, verwenden Gerichte folgende Formulierung: Es muss sich eine Gefahr verwirklicht haben, die dem Fahrzeuggebrauch eigen, diesem selbst und unmittelbar zuzurechnen ist. Mit anderen Worten: Zu dem Schaden hat ein Risiko geführt, das sich typischerweise aus dem Gebrauch des Fahrzeugs ergibt.

Kein Fahrzeuggebrauch liegt beispielsweise vor, wenn Sie auf dem Weg vom Einkaufsmarkt zu Ihrem Auto mit dem Einkaufswagen gegen ein anderes Fahrzeug stoßen. Diesen Schaden wird Ihre Privathaftpflichtversicherung übernehmen. Dagegen ist Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung zuständig, wenn Sie als Fahrer die Fahrzeugtür öffnen und ein nebenan geparktes Auto beschädigen.

7. Textform

Für vielerlei rechtserhebliche Erklärungen müssen Sie, aber auch wir, die Textform einhalten. Dabei handelt es sich um eine Formerleichterung gegenüber der Schriftform. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht nötig. Sie können uns Ihre Erklärung deshalb als Brief, aber auch als Fax, Computerfax oder beispielsweise als E-Mail zukommen lassen. Hauptsache, es handelt sich um eine dauerhaft lesbare Erklärung. Wichtig ist allerdings, dass Sie als Absender für uns erkennbar sind. Außerdem müssen Sie deutlich machen, wo Ihre Erklärung endet – z. B. durch eine Grußformel.

8. Verbotene Eigenmacht

Beeinträchtigen Sie den Besitz eines anderen ohne seine Zustimmung und ohne dass dies gesetzlich gestattet ist, spricht man von »verbotener Eigenmacht«.

Beispiel: Sie nehmen den Rasenmäher Ihres Nachbarn ohne seine Zustimmung. Hier liegt verbotene Eigenmacht vor, selbst wenn Sie an eine Zustimmung Ihres Nachbarn geglaubt haben. Es kommt auch nicht darauf an, ob Ihr Nachbar seine Erlaubnis erteilt hätte, wenn Sie ihn vorher gefragt hätten. Entscheidend ist allein, ob in dem Moment, in dem Sie den Rasenmäher genommen haben, Ihr Nachbar damit einverstanden war.

Auch Kinder können verbotene Eigenmacht ausüben, denn das Alter spielt hier keine Rolle. Ebenso ist unerheblich, ob Sie schuldhaft gehandelt haben.

9. Wegfall des versicherten Interesses

Ihre Haftpflichtversicherung schützt Sie vor Schadensersatzansprüchen, die ein Dritter gegen Sie erhebt. Ihr »versichertes Interesse« besteht also darin, dass wir Ihnen das finanzielle Risiko aus Schadensersatzansprüchen abnehmen.

Die Privathaftpflichtversicherung ist ebenso wie die Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung eine sogenannte personen-gebundene Versicherung. Deshalb fällt das versicherte Interesse erst mit dem Tod des Versicherungsnehmers weg. Außerdem liegt in der Amts- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ein Wegfall des versicherten Interesses vor, wenn Sie Ihre versicherte Tätigkeit vollständig beendet haben.

10. Zahlungen bewirken

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie Ihre Beitragszahlungen rechtzeitig »bewirken«. »Bewirken« bedeutet, dass Sie alles getan haben müssen, was von Ihrer Seite her erforderlich war, um die Zahlung endgültig auf den Weg zu bringen.

Beispiel: Wollen Sie den Beitrag überweisen und geben Sie einen Überweisungsauftrag bei Ihrer Bank ab, ist die Zahlung in diesem Augenblick bewirkt – vorausgesetzt, Ihr Konto ist ausreichend gedeckt. Die ausreichende Deckung des Kontos ist auch entscheidend, wenn wir den Beitrag von Ihrem Konto einziehen. Unerheblich ist dagegen, wann die Bank die Überweisung oder die Einziehung vornimmt und den Betrag unserem Konto gutschreibt.